

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2161/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2162/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2003/2004** ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 2163/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 2164/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 21
- Verordnung (EG) Nr. 2165/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 16. Teilausschreibung ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 2166/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ..... 24
- Verordnung (EG) Nr. 2167/2003 der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 ..... 30

|  |    |
|--|----|
| ★ Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates .....  | 31 |
| ★ Richtlinie 2003/119/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Mesosulfuron, Propoxycarbazone und Zoxamide <sup>(1)</sup> .....  | 41 |
| <hr/>  |    |
| II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte  |    |
| Rat  |    |
| 2003/861/EG:   |    |
| ★ Entscheidung des Rates vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen .....  | 44 |
| 2003/862/EG:   |    |
| ★ Entscheidung des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Ausdehnung der Entscheidung 2003/861/EG betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Münzen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben .....   | 45 |
| Kommission   |    |
| 2003/863/EG:   |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 2003 über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4444) .....  | 46 |
| 2003/864/EG:   |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 (Nur der schwedische text ist verbindlich) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4532) über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Programm zur Überwachung von <i>Campylobacter</i> -Erregern bei Masthähnchen und -hühnern, vorgelegt von Schweden für das Jahr 2004 .....                                       | 59 |
| 2003/865/EG:   |    |
| ★ Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2003 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von <i>Pelargonium l'Herit.</i> und <i>Hosta Tratt.</i> , <i>Euphorbia pulcherrima Willd.</i> ex Klotzsch und <i>Rosa L.</i> gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4626) ..... | 62 |

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2160/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 17. November 2003**  
**zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Lebende Tiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs sind in der Liste des Anhangs I des Vertrags aufgeführt. Tierhaltung und Vermarktung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind eine wichtige Einkommensquelle für die Landwirte. Die rationelle Entwicklung des Agrarsektors wird durch die Einführung seuchenhygienischer Maßnahmen zum immer besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft gefördert.
- (2) Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können (Zoonosen), ist von höchster Bedeutung.
- (3) Durch Lebensmittel übertragbare Zoonosen können beim Menschen Krankheitszustände hervorrufen und der Lebensmittelerzeugung und der Lebensmittelindustrie wirtschaftliche Verluste verursachen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 260.

<sup>(2)</sup> ABl. C 94 vom 18.4.2002, S. 18.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002 (AbI. C 180 E vom 31.7.2003, S. 160), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Februar 2003 (AbI. C 90 E vom 15.4.2003, S. 25) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 29. September 2003.

(4) Zoonosen, die nicht über Lebensmittel, sondern insbesondere durch Kontakt mit Wild- und Haustieren übertragen werden, sind ebenfalls von Belang.

(5) Auf der Ebene der Primärproduktion auftretende Zoonosen müssen angemessen bekämpft werden, um zu gewährleisten, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden. Jedoch ist im Fall einer Primärproduktion, die zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Primärprodukten durch die Lebensmittelunternehmer, die diese Produkte herstellen, an den Endverbraucher oder an Geschäfte vor Ort führt, die öffentliche Gesundheit durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu schützen. In diesem Fall besteht ein enges Verhältnis zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher. Diese Art der Produktion sollte im Vergleich zur durchschnittlichen Prävalenz von Zoonosen in den Tierbeständen der Gemeinschaft insgesamt keine große Rolle spielen. Die allgemeinen Anforderungen an die Entnahme von Stichproben und die Analyse sind im Fall von Erzeugern, die nur über sehr kleine Bestände verfügen, die sich in Regionen in schwieriger geografischer Lage befinden können, möglicherweise nicht zweckmäßig bzw. nicht angemessen.

(6) Die Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen <sup>(4)</sup> sah vor, Systeme zur Überwachung bestimmter Zoonosen und zur Salmonellenbekämpfung in bestimmten Geflügelbeständen einzuführen.

(7) Gemäß dieser Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten der Kommission die einzelstaatlichen Maßnahmen übermitteln, die sie zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie erlassen hatten, und Pläne zur Salmonellenüberwachung bei Geflügel aufstellen. Mit der Richtlinie 97/22/EG des Rates <sup>(5)</sup> zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG wurde diese Verpflichtung jedoch bis zur Überprüfung gemäß Artikel 15a der Richtlinie 92/117/EWG ausgesetzt.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 113 vom 30.4.1997, S. 9.

- (8) Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Pläne zur Salmonellenüberwachung bereits vorgelegt, die die Kommission genehmigt hat. Darüber hinaus waren alle Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1998 verpflichtet, die Mindestmaßnahmen hinsichtlich Salmonellen gemäß Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 92/117/EWG zu erfüllen und außerdem zu regeln, welche Maßnahmen zu treffen sind, um ein Einschleppen von Salmonellen in einen landwirtschaftlichen Betrieb zu vermeiden.
- (9) Diese Mindestmaßnahmen betrafen gezielt die Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen in Zuchtbeständen der Art *Gallus gallus*. Wurden in den entnommenen Proben Serotypen von *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* festgestellt und bestätigt, so mussten gemäß der Richtlinie 92/117/EWG besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektion getroffen werden.
- (10) Die Überwachung und Bekämpfung bestimmter Zoonosen in Tierpopulationen sind Gegenstand anderer Gemeinschaftsvorschriften. Insbesondere enthält die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup> Bestimmungen in Bezug auf Rinderbrucellose und Rindertuberkulose. Die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen<sup>(2)</sup> enthält Bestimmungen in Bezug auf Schaf- und Ziegenbrucellose. In der vorliegenden Verordnung sollte es keine unnötigen Überschneidungen mit den genannten Bestimmungen geben.
- (11) Darüber hinaus sollten künftige Gemeinschaftsvorschriften über Lebensmittelhygiene bestimmte Aspekte der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern regeln und spezifische Anforderungen an die mikrobiologische Qualität von Lebensmitteln enthalten.
- (12) Die Richtlinie 92/117/EWG regelte die Erfassung von Daten über das Vorkommen von Zoonosen und Zoonoseerregern in Futtermitteln, bei Tieren, in Lebensmitteln und beim Menschen. Diese Datenerfassung ist zwar nicht harmonisiert und gestattet daher keinen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten, bildet jedoch eine Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Lage in Bezug auf Zoonosen und Zoonoseerregere in der Gemeinschaft.
- (13) Die Ergebnisse dieser Datenerfassung zeigen, dass die meisten Zoonosen beim Menschen durch ganz bestimmte Zoonoseerregere, nämlich *Salmonella* spp. und *Campylobacter* spp., verursacht werden. Salmonellosefälle, und zwar insbesondere die auf *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* zurückzuführenden, scheinen rückläufig zu sein, was den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen in der Gemeinschaft widerspiegelt. Dennoch wird davon ausgegangen, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt und die erfassten Daten daher nicht unbedingt ein vollständiges Bild der Situation vermitteln.
- (14) In seiner Zoonosen-Stellungnahme vom 12. April 2000 gelangte der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit zu dem Schluss, dass die damaligen Maßnahmen zur Bekämpfung lebensmittelbedingter Zoonosen unzulänglich waren. Er stellte ferner fest, dass die von den Mitgliedstaaten zusammengetragenen epidemiologischen Daten unvollständig und nicht ohne weiteres vergleichbar waren. Der Ausschuss empfahl deshalb eine Verbesserung der Überwachungsregelungen und schlug Optionen für das Risikomanagement vor.
- (15) Es ist daher erforderlich, die bestehenden Bekämpfungsmaßnahmen bezüglich spezifischer Zoonoseerregere zu verbessern. Gleichzeitig werden die mit der Richtlinie 92/117/EWG eingeführten Überwachungs- und Datenerfassungssysteme durch die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates<sup>(3)</sup> ersetzt.
- (16) Die Bekämpfungsmaßnahmen sollten grundsätzlich die gesamte Lebensmittelkette vom Erzeuger bis zum Verbraucher umfassen.
- (17) Solche Bekämpfungsmaßnahmen sollten generell nach den Gemeinschaftsvorschriften für Futtermittel, Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene durchgeführt werden.
- (18) Für bestimmte Zoonosen und Zoonoseerregere müssen jedoch spezifische Bekämpfungsanforderungen festgelegt werden.
- (19) Diese spezifischen Anforderungen sollten an Zielen für die Senkung der Zoonosen- und Erregerprävalenz ausgerichtet sein.
- (20) Die Ziele für Zoonosen und Zoonoseerregere in der Tierpopulation sollten insbesondere unter Berücksichtigung der Häufigkeit und der epidemiologischen Entwicklungstendenzen in der Tier- und Humanpopulation, in Lebensmitteln und Futtermitteln, der Schwere der Krankheitsfälle beim Menschen, der potenziellen wirtschaftlichen Konsequenzen, wissenschaftlicher Gutachten und des Vorhandenseins angemessener Maßnahmen zur Senkung der Zoonosen- und Erregerprävalenz festgelegt werden. Erforderlichenfalls können Ziele für andere Stufen der Lebensmittelkette festgelegt werden.

(1) ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13).

(2) ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

(3) Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

- (21) Um sicherzustellen, dass die Ziele rechtzeitig erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten gezielte Bekämpfungsprogramme aufstellen, die die Gemeinschaft genehmigen sollte.
- (22) Für die Lebensmittelsicherheit sollten in erster Linie die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verantwortlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Aufstellung branchenweiter Bekämpfungsprogramme fördern.
- (23) Möglicherweise möchten Mitgliedstaaten und Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer im Rahmen ihrer Bekämpfungsprogramme spezifische Bekämpfungsmethoden anwenden. Bestimmte Methoden können jedoch inakzeptabel sein, und zwar insbesondere dann, wenn sie die Verwirklichung des Ziels allgemein behindern, insbesondere die erforderlichen Untersuchungsverfahren beeinträchtigen oder eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Daher sollten geeignete Verfahren festgelegt werden, damit die Gemeinschaft entscheiden kann, dass bestimmte Methoden nicht als Teil von Bekämpfungsprogrammen angewandt werden sollten.
- (24) Es kann auch gegenwärtige oder künftige Bekämpfungsmethoden geben, die als solche zwar unter keine besonderen Gemeinschaftsvorschriften für Produktzulassungen fallen, die aber dazu beitragen können, die angestrebten Ziele bei der Prävalenzsenkung spezifischer Zoonosen oder Zoonoseerreger zu erreichen. Es sollte daher möglich sein, die Anwendung solcher Methoden auf Gemeinschaftsebene zu genehmigen.
- (25) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass zur Wiederbelegung von Betrieben nur Tiere aus Herden oder Beständen verwendet werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung kontrolliert worden sind. Ist ein spezifisches Bekämpfungsprogramm in Kraft, sollten die Untersuchungsergebnisse den Käufern der Tiere mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck sollten die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr aus Drittländern um besondere Bestimmungen, insbesondere zum Versand von lebenden Tieren und Bruteiern, ergänzt werden. Die Richtlinie 64/432/EWG, die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(2)</sup> sollten entsprechend geändert werden.
- (26) Die Annahme dieser Verordnung sollte die für Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft vereinbarten und durch die Entscheidungen 94/968/EG<sup>(3)</sup>, 95/50/EG<sup>(4)</sup>, 95/160/EG<sup>(5)</sup>, 95/161/EG<sup>(6)</sup>, 95/168/EG<sup>(7)</sup> der Kommission und die Entscheidungen 95/409/EG<sup>(8)</sup>, 95/410/EG<sup>(9)</sup> und 95/411/EG<sup>(10)</sup> des Rates bestätigten zusätzlichen Garantien nicht berühren. Diese Verordnung sollte ein Verfahren vorsehen, nach dem für eine Übergangszeit jedem Mitgliedstaat, der über ein genehmigtes nationales Bekämpfungsprogramm verfügt, das über die Mindestanforderungen der Gemeinschaft in Bezug auf Salmonellen hinausgeht, Garantien gewährt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen an lebenden Tieren und Bruteiern im Handel mit diesen Mitgliedstaaten sollten die in ihren nationalen Bekämpfungsprogrammen festgelegten Kriterien erfüllen. Künftige Gemeinschaftsvorschriften über Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs sollten ein ähnliches Verfahren für Fleisch und Konsumierfleisch vorsehen.
- (27) Drittländer, die in die Gemeinschaft ausführen, müssen zu der gleichen Zeit, zu der in der Gemeinschaft Zoonosebekämpfungsmaßnahmen angewandt werden, gleichwertige Maßnahmen anwenden.
- (28) Was die Salmonellenbekämpfung angeht, so deuten die verfügbaren Informationen darauf hin, dass Geflügelerzeugnisse eine der Hauptquellen für menschliche Salmonellen sind. Bekämpfungsmaßnahmen sollten daher bei deren Erzeugung ansetzen, womit die im Rahmen der Richtlinie 92/117/EWG eingeleiteten Maßnahmen ausgedehnt würden. Im Hinblick auf die Erzeugung von Konsumierfleisch sind spezifische Maßnahmen für die Vermarktung von Erzeugnissen aus Herden zu treffen, deren Salmonellenfreiheit nicht durch eine Untersuchung bestätigt worden ist. Bei Geflügelfleisch ist anzustreben, dass nur Geflügelfleisch vermarktet wird, bei dem mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es frei von den betreffenden Salmonellen ist. Den Lebensmittelunternehmern muss eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die vorgesehenen Maßnahmen einstellen können, die insbesondere auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Risikobewertung angepasst werden können.
- (29) Zur Unterstützung und Beratung in Fragen, die in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten nationale und gemeinschaftliche Referenzlaboratorien benannt werden.
- (30) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten im Einklang mit anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich Audits und Kontrollen der Gemeinschaft vorgesehen werden.

<sup>(3)</sup> ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 9.3.1995, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. L 105 vom 9.5.1995, S. 40. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/278/EG (ABl. L 110 vom 26.4.1997, S. 77).

<sup>(6)</sup> ABl. L 105 vom 9.5.1995, S. 44. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/278/EG.

<sup>(7)</sup> ABl. L 109 vom 16.5.1995, S. 44. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/278/EG.

<sup>(8)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 21. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/227/EG des Rates (ABl. L 87 vom 21.3.1998, S. 14).

<sup>(9)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 25. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/227/EG.

<sup>(10)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 29. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/227/EG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

<sup>(2)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

- (31) Es sollten geeignete Verfahren festgelegt werden, die es ermöglichen, bestimmte Vorschriften dieser Verordnung zu ändern, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen, sowie Durchführungs- und Übergangsmaßnahmen zu treffen.
- (32) Um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Ausschusses sichergestellt werden.
- (33) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden —

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für die Primärproduktion, die
- für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder
  - zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, führt.
- (4) Die Mitgliedstaaten erlassen nach einzelstaatlichem Recht Vorschriften für die in Absatz 3 Buchstabe b) aufgeführten Tätigkeiten. Diese einzelstaatlichen Vorschriften gewährleisten, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden.
- (5) Diese Verordnung gilt unbeschadet spezifischerer Vorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen Tiergesundheit, Tierernährung, Lebensmittelhygiene, übertragbare Krankheiten des Menschen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Gentechnologie und transmissible spongiforme Enzephalopathien.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung soll gewährleisten, dass angemessene und wirksame Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern auf allen relevanten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, auch in Futtermitteln, getroffen werden, um die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken.
- (2) Diese Verordnung regelt
- die Festlegung von Zielen für die Senkung der Prävalenz bestimmter Zoonosen in Tierpopulationen:
    - auf der Ebene der Primärproduktion und
    - auf anderen Stufen der Lebensmittelkette, einschließlich in Lebens- und Futtermitteln, wenn dies im Fall der betreffenden Zoonose oder des betreffenden Zoonoseerregers angebracht ist;
  - die Genehmigung spezifischer Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten und Lebens- und Futtermittelunternehmer;
  - die Festlegung spezifischer Vorschriften für bestimmte Bekämpfungsmethoden, die zur Senkung der Prävalenz von Zoonosen und Zoonoseerregern angewandt werden;
  - die Festlegung von Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie für deren Einfuhr aus Drittländern.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten:

- die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2003/99/EG und
- folgende Begriffsbestimmungen:
  - „Bestand“ ein Tier oder eine Gruppe von Tieren, die in einem Betrieb als epidemiologische Einheit gehalten wird bzw. werden, und
  - „Herde“ sämtliches Geflügel mit identischem Gesundheitsstatus, das im selben Stallraum oder Auslauf gehalten wird und eine epidemiologische Einheit bildet; bei Geflügelhäusern sind darunter alle Vögel zu verstehen, die sich im selben Luftraum aufhalten.

## Artikel 3

### Zuständige Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke dieser Verordnung eine oder mehrere zuständige Behörde(n) und unterrichtet die Kommission hiervon. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so
- teilt er der Kommission mit, welche zuständige Behörde als Kontaktstelle für die Kommission dienen wird, und
  - gewährleistet, dass die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, damit die Anforderungen dieser Verordnung ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Die zuständige Behörde bzw. die zuständigen Behörden ist/sind insbesondere zuständig
- für die Aufstellung der Programme gemäß Artikel 5 Absatz 1 und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Änderungen, die sich insbesondere aufgrund der Daten und der Ergebnisse als notwendig erweisen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) für die Erfassung von Daten zur Bewertung der Mittel, die zur Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen nationalen Bekämpfungsprogramme eingesetzt wurden, und der dabei erzielten Ergebnisse, sowie für die jährliche Übermittlung dieser Daten und Ergebnisse, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Erhebungen, an die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG festgelegten Bestimmungen;
- c) für die Durchführung regelmäßiger Kontrollen auf dem Gelände von Lebensmittelunternehmen und erforderlichenfalls von Futtermittelunternehmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen.

## KAPITEL II

## GEMEINSCHAFTSZIELE

## Artikel 4

**Gemeinschaftsziele zur Senkung der Prävalenz von Zoonosen und Zoonoseerregern**

(1) Es werden Gemeinschaftsziele zur Senkung der Prävalenz der in Anhang I Spalte 1 genannten Zoonosen und Zoonoseerregern in den in Anhang I Spalte 2 genannten Tierpopulationen festgelegt, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) die Erfahrungen mit den bestehenden nationalen Maßnahmen und
- b) die Informationen, die der Kommission oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit aufgrund geltender Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere im Rahmen der Informationen gemäß der Richtlinie 2003/99/EG, insbesondere des Artikels 5 der Richtlinie, übermittelt wurden.

Die Ziele sowie etwaige Änderungen werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Ziele umfassen zumindest
- a) die Bezifferung
- i) des Höchstprozentsatzes epidemiologischer Einheiten, die weiterhin positiv bleiben, und/oder
  - ii) des Mindestprozentsatzes der Verringerung der Zahl epidemiologischer Einheiten, die weiterhin positiv bleiben;
- b) die äußerste Frist für die Verwirklichung des Ziels;
- c) die Definition der epidemiologischen Einheiten gemäß Buchstabe a);
- d) die Festlegung der zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderlichen Untersuchungsverfahren; und
- e) gegebenenfalls die Definition der Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit oder anderer in Anhang I Spalte 1 genannter Subtypen von Zoonosen oder Zoonoseerregern unter Berücksichtigung der in Absatz 6 Buchstabe c) aufgeführten allgemeinen Kriterien und der in Anhang III genannten besonderen Kriterien.

(3) Die Gemeinschaftsziele werden erstmals vor den in Anhang I Spalte 4 genannten relevanten Daten festgelegt.

- (4) a) Die Kommission legt, wenn sie Gemeinschaftsziele definiert, für jedes Ziel eine Kosten/Nutzen-Analyse vor. Diese Analyse trägt insbesondere den in Absatz 6 Buchstabe c) festgelegten Kriterien Rechnung. Die Mitgliedstaaten leisten der Kommission auf Anforderung jede zur Erstellung der Analyse erforderliche Unterstützung.
- b) Bevor sie ein Gemeinschaftsziel vorschlägt, konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschusses in Bezug auf die Ergebnisse ihrer Analyse.
- c) Anhand der Ergebnisse dieser Analyse und der Konsultation der Mitgliedstaaten schlägt die Kommission gegebenenfalls Gemeinschaftsziele vor.

(5) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e) und Absatz 4 gelten für Geflügel während einer Übergangszeit folgende Vorschriften:

Das für die Übergangszeit festgelegte Gemeinschaftsziel für *Gallus-gallus*-Zuchtherden bezieht sich auf die fünf häufigsten *Salmonella*-Serotypen, die menschliche Salmonellosen verursachen; diese werden anhand von über EG-Überwachungssysteme gesammelten Daten ermittelt. Die für die Übergangszeit festgelegten Gemeinschaftsziele für Legehennen, Masthähnchen und Puten erstrecken sich auf *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium*. Diese Ziele können jedoch auf der Grundlage der Ergebnisse einer gemäß Absatz 4 durchgeführten Analyse gegebenenfalls auf andere Serotypen ausgeweitet werden.

Die Übergangszeit findet auf jedes Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonellen in Geflügel Anwendung. Sie dauert in jedem Fall drei Jahre und beginnt jeweils zu dem in Anhang I Spalte 5 genannten Zeitpunkt.

- (6) a) Anhang I kann gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren zu den unter Buchstabe b) genannten Zwecken geändert werden, wobei insbesondere die Kriterien nach Buchstabe c) zu berücksichtigen sind.
- b) Der Anwendungsbereich der Vorschriften für die Festlegung von Gemeinschaftszielen kann durch Änderungen des Anhangs I, d. h. Ergänzungen, Streichungen oder Modifizierungen hinsichtlich
- i) der Zoonosen oder Zoonoseerreger,
  - ii) der Stufen der Lebensmittelkette und/oder
  - iii) der betroffenen Tierpopulationen
- geändert werden.
- c) Die Kriterien, die bei einer Änderung des Anhangs I zu berücksichtigen sind, umfassen in Bezug auf die betreffende Zoonose oder den betreffenden Zoonoseerreger
- i) die Häufigkeit des Auftretens in der Human- und Tierpopulation sowie in Lebensmitteln und Futtermitteln,
  - ii) die Schwere ihrer Auswirkungen auf den Menschen,

- iii) die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Tiergesundheit und das Gesundheitswesen sowie für die Lebensmittel- und die Futtermittelindustrie,
- iv) die epidemiologischen Entwicklungstendenzen in der Human- und Tierpopulation sowie bei Futtermitteln und Lebensmitteln,
- v) wissenschaftliche Gutachten,
- vi) technische Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die praktische Durchführbarkeit der verfügbaren Bekämpfungsmöglichkeiten und
- vii) Anforderungen und Trends bei den Zuchtssystemen und Produktionsmethoden.

(7) Anhang III kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(8) Die Kommission überprüft die Umsetzung der Gemeinschaftsziele und trägt dieser Überprüfung Rechnung, wenn sie neue Ziele vorschlägt.

(9) Maßnahmen zur Senkung der Prävalenz der in Anhang I aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger werden gemäß dieser Verordnung und auf deren Grundlage erlassener Vorschriften getroffen.

### KAPITEL III

#### BEKÄMPFUNGSPROGRAMME

##### Artikel 5

#### Nationale Bekämpfungsprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für alle in Anhang I genannten Zoonosen und Zoonoseerreger nationale Bekämpfungsprogramme auf, um die Gemeinschaftsziele gemäß Artikel 4 zu erreichen. In den nationalen Bekämpfungsprogrammen wird der geografischen Verteilung der Zoonosen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den finanziellen Auswirkungen der Einführung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen für Primärerzeuger und Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer Rechnung getragen.

(2) Die nationalen Bekämpfungsprogramme haben eine ununterbrochene Laufzeit von mindestens drei Jahren.

(3) Die nationalen Bekämpfungsprogramme:

- a) enthalten Vorschriften für die Feststellung von Zoonosen und Zoonoseerregern entsprechend den Anforderungen und den Mindestvorschriften für Probenahmen gemäß Anhang II;
- b) legen die jeweiligen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden und der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer fest;
- c) regeln die Bekämpfungsmaßnahmen nach Feststellung einer Zoonose oder eines Zoonoseerregers, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Durchführung der spezifischen Maßnahmen gemäß Anhang II;

d) ermöglichen die Bewertung ihrer Fortschritte und ihre Überprüfung, insbesondere anhand der Ergebnisse bei der Feststellung von Zoonosen und Zoonoseerregern.

(4) Die nationalen Bekämpfungsprogramme betreffen zumindest folgende Stufen der Lebensmittelkette:

- a) die Futtermittelherstellung;
- b) die Primärproduktion von Tieren;
- c) die Verarbeitung und Herstellung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

(5) Für die Untersuchung von Tieren und Bruteiern, die innerhalb des nationalen Hoheitsgebietes verschickt werden, enthalten die nationalen Bekämpfungsprogramme im Rahmen der amtlichen Kontrollen gemäß Anhang II Abschnitt A erforderlichenfalls die Bestimmungen über Untersuchungsmethoden und -kriterien, auf deren Grundlage die Ergebnisse der Untersuchungen zu bewerten sind.

(6) Die Anforderungen und Mindestvorschriften für Probenahmen gemäß Anhang II können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren geändert, angepasst oder ergänzt werden, wobei insbesondere den Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe c) Rechnung zu tragen ist.

(7) Innerhalb von sechs Monaten nach Festlegung der Gemeinschaftsziele gemäß Artikel 4 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre nationalen Bekämpfungsprogramme zusammen mit den geplanten Maßnahmen.

##### Artikel 6

#### Genehmigung der nationalen Bekämpfungsprogramme

(1) Hat ein Mitgliedstaat ein nationales Bekämpfungsprogramm gemäß Artikel 5 übermittelt, so hat die Kommission zwei Monate Zeit, um von diesem Mitgliedstaat weitere einschlägige und erforderliche Informationen anzufordern. Der Mitgliedstaat übermittelt diese zusätzlichen Informationen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anforderung. Die Kommission stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der zusätzlichen Informationen oder — wenn sie keine zusätzlichen Informationen angefordert hat — innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Bekämpfungsprogramms fest, ob das Programm in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und insbesondere mit dieser Verordnung steht.

(2) Nach Feststellung der Übereinstimmung des nationalen Bekämpfungsprogramms durch die Kommission oder auf Antrag des Mitgliedstaats, der das Programm übermittelt hat, wird das Programm unverzüglich nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren im Hinblick auf seine Genehmigung geprüft.

(3) Änderungen eines zuvor gemäß Absatz 2 genehmigten Programms können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt werden, um veränderten Umständen in dem betreffenden Mitgliedstaat — insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d) — Rechnung zu tragen.

## Artikel 7

**Bekämpfungsprogramme von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern**

(1) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer oder die sie vertretenden Organisationen können Bekämpfungsprogramme aufstellen, die möglichst alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen abdecken.

(2) Wünschen die Lebens- und Futtermittelunternehmer oder die sie vertretenden Organisationen, dass ihre Bekämpfungsprogramme Teil eines nationalen Bekämpfungsprogramms sind, so legen sie ihre Bekämpfungsprogramme und etwaige Änderungen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Genehmigung vor. Erfolgen die betreffenden Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten, so werden diese Programme für jeden Mitgliedstaat getrennt genehmigt.

(3) Die zuständige Behörde kann die gemäß Absatz 2 vorgelegten Bekämpfungsprogramme nur genehmigen, wenn sie sich vergewissert hat, dass diese Programme den einschlägigen Anforderungen gemäß Anhang II und der Zielsetzung des einschlägigen nationalen Bekämpfungsprogramms genügen.

(4) Die Mitgliedstaaten führen aktuelle Listen genehmigter Bekämpfungsprogramme von Lebens- und Futtermittelunternehmern oder sie vertretenden Organisationen. Diese Listen werden der Kommission auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(5) Die Lebens- und Futtermittelunternehmer oder die sie vertretenden Organisationen teilen den zuständigen Behörden regelmäßig die Ergebnisse ihrer Bekämpfungsprogramme mit.

## KAPITEL IV

**BEKÄMPFUNGSMETHODEN**

## Artikel 8

**Spezifische Bekämpfungsmethoden**

(1) Auf Betreiben der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren

a) Beschlüsse gefasst werden, wonach zur Senkung der Prävalenz von Zoonosen und Zoonoseerregern auf der Stufe der Primärproduktion von Tieren und auf anderen Stufen der Lebensmittelkette spezifische Bekämpfungsmethoden angewandt werden können oder müssen;

b) Bestimmungen über die Anwendungsbedingungen für die Methoden gemäß Buchstabe a) erlassen werden;

c) detaillierte Bestimmungen zu den erforderlichen Dokumenten und Verfahren sowie den Mindestanforderungen an die Methoden gemäß Buchstabe a) erlassen werden und

d) Beschlüsse gefasst werden, wonach bestimmte spezifische Bekämpfungsmethoden nicht als Teil von Bekämpfungsprogrammen angewandt werden.

(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) gelten nicht für Methoden, bei denen Substanzen oder Techniken verwendet werden, die unter Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Tierernährung, Futtermittelzusatzstoffe oder Tierarzneimittel fallen.

## KAPITEL V

**HANDEL**

## Artikel 9

**Innergemeinschaftlicher Handel**

(1) Spätestens ab den in Anhang I Spalte 5 genannten Zeitpunkten werden die Herkunftsherden und Herkunftsbestände der in Spalte 2 genannten Arten vor dem Versand von lebenden Tieren oder Bruteiern aus dem Herkunftslieferantenunternehmen auf die in Spalte 1 genannten Zoonosen und Zoonoseerreger untersucht. Das Datum und das Ergebnis der Untersuchung werden in die einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingetragen.

(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann während eines Übergangszeitraums nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren ermächtigt werden, zu verlangen, dass die Untersuchungsergebnisse in den einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen für Sendungen von Tieren und Bruteiern, die im Versandmitgliedstaat untersucht wurden, bezüglich Salmonellen dieselben Kriterien erfüllen, wie sie nach dem gemäß Artikel 5 Absatz 5 genehmigten nationalen Programm dieses Mitgliedstaats für Sendungen innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets gelten.

Diese Ermächtigung kann nach demselben Verfahren widerrufen werden.

(3) Die Sondermaßnahmen bezüglich Salmonellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Versand lebender Tiere nach Finnland und Schweden angewandt wurden, gelten fort, als wären sie nach Absatz 2 zugelassen worden.

(4) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Regeln für die Festlegung der Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 5 sowie gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgestellt werden.

*Artikel 10***Einfuhr aus Drittländern**

(1) Ab den in Anhang I Spalte 5 genannten Zeitpunkten ist die Aufnahme in eine bzw. das Verbleiben in einer der in den Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Art oder Kategorie vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Verordnung fallende Tiere oder Bruteier einführen dürfen, davon abhängig, dass das betreffende Drittland der Kommission ein den Programmen nach Artikel 5 gleichwertiges Programm vorlegt, das gemäß dem vorliegenden Artikel genehmigt wird. Aus diesem Programm müssen sich die Einzelheiten der von diesem Land angebotenen Garantien bezüglich der Kontrolle und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern ergeben. Diese Garantien müssen den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien mindestens gleichwertig sein. Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission wird in die Überwachung des Bestehens gleichwertiger Bekämpfungsprogramme in Drittländern eng eingebunden.

(2) Diese Programme werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt, sofern die Gleichwertigkeit der darin vorgesehenen Maßnahmen mit den entsprechenden, in Gemeinschaftsvorschriften geforderten Maßnahmen objektiv nachgewiesen ist. Andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien können nach demselben Verfahren zugelassen werden, sofern sie nicht günstiger sind als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Garantien.

(3) Für Drittländer, mit denen regelmäßig Handel getrieben wird, gelten für die Übermittlung und Genehmigung von Programmen die Fristen gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 1. Für Drittländer, mit denen erstmals oder erneut Handelsbeziehungen aufgenommen werden, gelten die Fristen gemäß Artikel 6.

(4) Herkunftsherden und Herkunftsbestände der in Anhang I Spalte 2 genannten Arten werden vor dem Versand von lebenden Tieren oder Bruteiern aus dem Herkunftslebensmittelunternehmen untersucht. Die Herden und Bestände werden auf Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I Spalte 1 getestet oder, wenn dies im Hinblick auf das Ziel der Gleichwertigkeit der Garantien gemäß Absatz 1 erforderlich ist, auf diejenigen Zoonosen und Zoonoseerreger, die nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren bestimmt werden. Das Datum und das Ergebnis der Untersuchung werden auf den betreffenden Einfuhrbescheinigungen vermerkt, deren durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgelegte Muster entsprechend geändert werden.

(5) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren ermächtigt werden, während eines Übergangszeitraums zu verlangen, dass die Untersuchungsergebnisse gemäß Absatz 4 dieselben Kriterien erfüllen, wie sie nach dem gemäß Artikel 5 Absatz 5 aufgestellten natio-

nen Programm gelten. Nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren kann diese Ermächtigung widerrufen und können unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 spezifische Bestimmungen für diese Kriterien festgelegt werden.

(6) Die Aufnahme in eine bzw. das Verbleiben in einer der in den Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Erzeugnis-kategorie vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse einführen dürfen, ist davon abhängig, dass das betreffende Drittland der Kommission Garantien vorlegt, die den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien gleichwertig sind.

## KAPITEL VI

**LABORATORIEN***Artikel 11***Referenzlaboratorien**

(1) Gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für die Analyse und Untersuchung der Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I Spalte 1 werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren benannt.

(2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der nationalen Referenzlaboratorien, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Referenzlaboratorien für die Analyse und Untersuchung der Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I Spalte 1. Die Namen und Anschriften dieser Laboratorien werden der Kommission mitgeteilt.

(4) Bestimmte Zuständigkeiten und Aufgaben der nationalen Referenzlaboratorien, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) benannten einschlägigen Laboratorien in den Mitgliedstaaten, können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

*Artikel 12***Zulassung von Laboratorien, Qualitätsanforderungen und zugelassene Untersuchungsmethoden**

(1) Laboratorien, die an den Bekämpfungsprogrammen gemäß den Artikeln 5 und 7 beteiligt sind, müssen, um Proben auf Zoonosen und Zoonoseerreger nach Anhang I Spalte 1 untersuchen zu können,

a) durch die zuständige Behörde benannt sein und

b) Qualitätssicherungsnormen anwenden, die spätestens binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung oder binnen 24 Monaten nach Ergänzung des Anhangs I Spalte 1 um neue Zoonosen oder Zoonoseerreger den Anforderungen der geltenden EN/ISO-Norm entsprechen.

(2) Die Laboratorien beteiligen sich regelmäßig an den vom nationalen Referenzlabor veranstalteten oder koordinierten Ringprüfungen.

(3) Bei der Untersuchung auf Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I Spalte 1 werden als Referenzmethoden die von internationalen Normenorganisationen empfohlenen Methoden und Protokolle angewandt.

Andere Methoden dürfen angewandt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit international anerkannten Bestimmungen validiert wurden und gleichwertige Ergebnisse liefern wie die einschlägige Referenzmethode.

Erforderlichenfalls können weitere Untersuchungsmethoden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren genehmigt werden.

## KAPITEL VII

### DURCHFÜHRUNG

#### Artikel 13

#### **Durchführungs- und Übergangsmaßnahmen**

Nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren können geeignete Übergangs- oder Durchführungsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Änderungen der einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen, erlassen werden.

#### Artikel 14

#### **Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 15

#### **Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit**

Die Kommission hört die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in jeder in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Angelegenheit an, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnte, insbesondere bevor sie Gemeinschaftsziele gemäß Artikel 4 oder spezifische Bekämpfungsmethoden gemäß Artikel 8 vorschlägt.

#### Artikel 16

#### **Bericht über die Finanzierungsregelungen**

(1) Die Kommission legt binnen drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat vor.

(2) Dieser Bericht bezieht sich auf

a) die auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern und

b) die Auswirkungen dieser Regelungen auf die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

(3) Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.

(4) Die Mitgliedstaaten leisten der Kommission auf Anfrage jede zur Erstellung dieses Berichts erforderliche Unterstützung.

## KAPITEL VIII

### ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 17

#### **Gemeinschaftskontrollen**

(1) Experten der Kommission führen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durch, um sicherzustellen, dass diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften sowie etwaige Schutzmaßnahmen einheitlich angewandt werden. Ein Mitgliedstaat, in dessen Gebiet Kontrollen durchgeführt werden, leistet den Experten jede für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde über die Ergebnisse der Kontrollen.

(2) Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere für das Verfahren der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

---

## ANHANG I

**Spezielle Zoonosen und Zoonoseerreger, für die gemäß Artikel 4 Gemeinschaftsziele zur Senkung der Prävalenz festzulegen sind**

| 1. Zoonose/Zoonoseerreger   | 2. Tierpopulation                 | 3. Stufe der Lebensmittelkette | 4. Ziel festzulegen bis: (*)                      | 5. Untersuchungen verbindlich vorgeschrieben ab: |
|---|-----------------------------------|--------------------------------|---|--|
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | <i>Gallus-gallus</i> -Zuchtherden | Primärproduktion               | zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung | 18 Monate nach dem in Spalte 4 angegebenen Datum |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Legehennen                        | Primärproduktion               | 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung    | 18 Monate nach dem in Spalte 4 angegebenen Datum |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Masthähnchen                      | Primärproduktion               | 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung    | 18 Monate nach dem in Spalte 4 angegebenen Datum |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Puten                             | Primärproduktion               | 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung    | 18 Monate nach dem in Spalte 4 angegebenen Datum |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Bestände von Schlachtschweinen    | Schlachtung                    | 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung    | 18 Monate nach dem in Spalte 4 angegebenen Datum |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Schweinezuchtbestände             | Primärproduktion               | 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung    | 18 Monate nach dem in Spalte 4 angegebenen Datum |

(\*) Diese Fristen setzen voraus, dass spätestens sechs Monate vor Festlegung des betreffenden Ziels vergleichbare Daten über die Prävalenz vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Frist für die Festlegung des Ziels entsprechend verlängert.

## ANHANG II

## BEKÄMPFUNG DER ZOONOSEN UND ZOONOSEERREGER GEMÄSS ANHANG I

**A. Allgemeine Anforderungen an nationale Bekämpfungsprogramme**

Das Programm muss der Art der betreffenden Zoonose bzw. des betreffenden Zoonoseerregers und der besonderen Lage des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung tragen. Es muss

- a) das Programmziel unter Berücksichtigung der Bedeutung der betreffenden Zoonose bzw. des betreffenden Zoonoseerregers nennen;
- b) die Mindestanforderungen für die Probenahmen gemäß Abschnitt B erfüllen;
- c) erforderlichenfalls die besonderen Anforderungen gemäß den Abschnitten C bis E erfüllen und
- d) folgende Punkte umfassen:

1. *Angaben allgemeiner Art:*

- 1.1. Vorkommen der betreffenden Zoonose bzw. des betreffenden Zoonoseerregers in dem Mitgliedstaat mit spezieller Bezugnahme auf die Ergebnisse, die im Rahmen der Überwachung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/99/EG erzielt wurden;
- 1.2. das geografische Programmgebiet bzw. gegebenenfalls die epidemiologischen Einheiten, für die das Programm Anwendung findet;
- 1.3. die Struktur und Organisation der jeweils zuständigen Behörden;
- 1.4. die zugelassenen Laboratorien, in denen im Rahmen des Programms genommene Proben analysiert werden;
- 1.5. die zur Untersuchung der Zoonose bzw. des Zoonoseerregers angewandten Methoden;
- 1.6. die amtlichen Kontrollen (einschließlich Probenahmeverfahren) auf der Ebene der Futtermittel, der Herde und/oder des Bestands;
- 1.7. die amtlichen Kontrollen (einschließlich Probenahmeverfahren) auf anderen Stufen der Lebensmittelkette;
- 1.8. die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden bei Feststellung von Zoonosen oder Zoonoseerregern bei bestimmten Tieren oder Erzeugnissen insbesondere zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ergriffen haben, sowie alle vorbeugenden Maßnahmen, wie etwa Impfung;
- 1.9. die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einschließlich Bestimmungen über die Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b);
- 1.10. etwaige finanzielle Unterstützung, die Lebens- und Futtermittelunternehmen im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms gewährt wird;

2. *Angaben zu den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, die unter das Programm fallen:*

- 2.1. die Produktionsstruktur im Zusammenhang mit der betreffenden Tierart und den daraus gewonnenen Erzeugnissen;
- 2.2. die Struktur der Futtermittelproduktion;
- 2.3. einschlägige Leitlinien für eine gute Tierhaltungspraxis oder andere (verbindliche oder freiwillige) Leitlinien, die zumindest Folgendes regeln:
  - das Hygienemanagement in landwirtschaftlichen Betrieben,
  - die Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Infektionen über Tiere, Futtermittel, Trinkwasser, Betriebsangehörige und
  - die Hygienebedingungen für die Beförderung von Tieren von und zu landwirtschaftlichen Betrieben,
- 2.4. die routinemäßige tierärztliche Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben;
- 2.5. die Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben;
- 2.6. die Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben;
- 2.7. die Begleitpapiere für Tiersendungen;
- 2.8. andere wichtige Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Tieren.

### B. Mindestanforderungen für die Probenahmen

1. Nach Genehmigung des betreffenden Bekämpfungsprogramms gemäß Artikel 5 müssen die Lebensmittelunternehmer folgende Proben nehmen und auf die in Anhang I Spalte 1 genannten Zoonosen und Zoonoseerreger analysieren lassen, wobei die Mindestanforderungen für die Probenahmen gemäß der folgenden Tabelle einzuhalten sind.

| 1. Zoonose oder Zoonoseerreger  | 2. Tierpopulation                     | 3. Produktionsphasen, auf die sich die Probenahmen erstrecken müssen                                      |
|---|---------------------------------------|---|
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | <i>Gallus-gallus</i> -Zuchtherden:    |   |
|   | — Aufzuchtherden                      | — Eintagsküken<br>— vier Wochen alte Tiere<br>— zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeinheit |
|   | — ausgewachsene Zuchtherden           | — alle zwei Wochen während der Legezeit   |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Legehennen:                           |   |
|   | — Aufzuchtherden                      | — Eintagsküken<br>— Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Legeinheit                  |
|   | — Legeherden                          | — alle 15 Wochen während der Legephase  |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Masthähnchen                          | — Schlachttiere (*)   |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Puten                                 | — Schlachttiere (*)   |
| Alle <i>Salmonella</i> -Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit | Schweinebestände:                     |   |
|   | — Zuchtschweine<br>— Schlachtschweine | — Schlachttiere oder Schlachtkörper im Schlachthof<br>— Schlachttiere oder Schlachtkörper im Schlachthof  |

(\*) Die Ergebnisse der Probenanalyse müssen vorliegen, bevor die Schlachttiere zum Schlachthof abtransportiert werden.

2. Die in Nummer 1 festgelegten Anforderungen gelten unbeschadet der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Schlachttieruntersuchung.
3. Die Ergebnisse der Analyse müssen zusammen mit folgenden Angaben aufgezeichnet werden:
- Datum und Ort der Probenahme und
  - Kennzeichnung der Herde/des Bestands.
4. Geimpfte Tiere dürfen immunologisch nur untersucht werden, wenn die angewandte Untersuchungsmethode durch den verwendeten Impfstoff erwiesenermaßen nicht beeinträchtigt wird.

### C. Besondere Anforderungen an Gallus-Gallus-Zuchtherden

1. Die in den Nummern 3 bis 5 genannten Maßnahmen müssen getroffen werden, wenn bei einer Probenanalyse gemäß Abschnitt B bei Tieren von *Gallus-gallus*-Zuchtherden unter den in Nummer 2 dargelegten Umständen *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* festgestellt wird.
2. a) Hat die zuständige Behörde die Analysemethode für die gemäß Abschnitt B entnommenen Proben genehmigt, so kann sie verlangen, dass die in den Nummern 3 bis 5 genannten Maßnahmen getroffen werden, wenn bei der Analyse *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* festgestellt wird.  
b) Die in den Nummern 3 bis 5 genannten Maßnahmen müssen ferner getroffen werden, wenn die zuständige Behörde den Verdacht auf *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* bestätigt, der sich aus der gemäß Abschnitt B durchgeführten Probenanalyse ergibt.
3. Nicht bebrütete Eier der Herde müssen vernichtet werden.  

Solche Eier können jedoch für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn sie in einer Weise behandelt werden, dass die Tilgung von *Salmonella enteritidis* bzw. *Salmonella typhimurium* gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene gewährleistet ist.
4. Alle Vögel der Herde — einschließlich der Eintagsküken — müssen geschlachtet oder vernichtet werden, um das Risiko der Salmonellenausbreitung möglichst gering zu halten. Die Schlachtung muss gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene erfolgen. Aus solchen Vögeln gewonnene Erzeugnisse dürfen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene und — sobald anwendbar — gemäß Abschnitt E für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden. Sind solche Erzeugnisse nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt, so müssen sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte <sup>(1)</sup> verwendet oder beseitigt werden.
5. Befinden sich Bruteier aus Herden, in denen *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* vorkommt, noch in Brutereien, so müssen die Bruteier gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vernichtet oder behandelt werden.

### D. Besondere Anforderungen an Legehennenherden

1. Nach Ablauf von 72 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen für den direkten menschlichen Verzehr (als Konsumierer) nur noch Eier verwendet werden, die aus einer Legehennenherde stammen, die einem nach Artikel 5 aufgestellten nationalen Programm unterliegt und für die keine amtliche Sperre gilt.
2. Eier, die aus Herden mit unbekanntem Gesundheitsstatus stammen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie infiziert sind, oder die aus infizierten Herden stammen, dürfen nur dann für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn sie in einer Weise behandelt werden, dass die Tilgung aller *Salmonella*-Serotypen mit Belang für die öffentliche Gesundheit gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene gewährleistet ist.
3. Wenn Vögel von infizierten Herden geschlachtet oder vernichtet werden, so sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko der Ausbreitung von Zoonosen möglichst gering zu halten. Die Schlachtung muss gemäß den Gemeinschaftsvorschriften über Lebensmittelhygiene erfolgen. Aus solchen Vögeln gewonnene Erzeugnisse dürfen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene und — sobald anwendbar — gemäß Abschnitt E für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden. Sind solche Erzeugnisse nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt, so müssen sie gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1774/2002 verwendet oder beseitigt werden.

### E. Besondere Anforderung an Frischfleisch

1. Nach Ablauf von 84 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darf frisches Geflügelfleisch von in Anhang I aufgeführten Tieren nur dann für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden, wenn das folgende Kriterium erfüllt wird:  
„Salmonellen: in 25 Gramm nicht vorhanden.“
2. Binnen 72 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden detaillierte Vorschriften für dieses Kriterium nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Darin werden insbesondere die Probenahme- und Analyseverfahren spezifiziert.
3. Das in Nummer 1 festgelegte Kriterium gilt nicht für frisches Geflügelfleisch, das für eine industrielle Wärme- oder eine sonstige Behandlung zur Tilgung der Salmonellen gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene bestimmt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission (AbL. L 117 vom 13.5.2003, S. 1).

## ANHANG III

**Besondere Kriterien für die Bestimmung der *Salmonella*-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind**

Bei der Bestimmung der *Salmonella*-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind und auf die Gemeinschaftsziele angewandt werden sollen, ist folgenden Kriterien Rechnung zu tragen:

1. den häufigsten *Salmonella*-Serotypen, die menschliche Salmonellosen verursachen, ermittelt anhand von über EG-Überwachungssysteme gesammelten Daten;
  2. dem Infektionsweg (d. h. Vorkommen des Serotyps in den betreffenden Tierpopulationen und Futtermitteln);
  3. der Frage, ob sich ein Serotyp in jüngster Zeit als fähig erwiesen hat, sich rasch auszubreiten und Erkrankungen bei Mensch und Tier zu verursachen;
  4. der Frage, ob Serotypen erhöhte Virulenz zeigen, beispielsweise im Hinblick auf Invasivität oder Resistenz gegenüber einschlägigen Therapien für menschliche Infektionen.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2161/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Dezember 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code   | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrpreis |
|---|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00  | 052                           | 79,5                    |
|   | 204                           | 61,9                    |
|   | 212                           | 114,0                   |
|   | 624                           | 111,0                   |
|   | 999                           | 91,6                    |
| 0707 00 05  | 052                           | 129,4                   |
|   | 999                           | 129,4                   |
| 0709 90 70  | 052                           | 124,8                   |
|   | 204                           | 121,3                   |
|   | 999                           | 123,1                   |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50                | 052                           | 39,3                    |
|   | 204                           | 40,9                    |
|   | 388                           | 38,1                    |
|   | 999                           | 39,4                    |
| 0805 20 10  | 052                           | 62,0                    |
|   | 204                           | 58,4                    |
|   | 999                           | 60,2                    |
| 0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70,<br>0805 20 90 | 052                           | 70,2                    |
|   | 464                           | 122,4                   |
|   | 999                           | 96,3                    |
| 0805 50 10  | 052                           | 70,0                    |
|   | 388                           | 77,8                    |
|   | 400                           | 41,8                    |
|   | 600                           | 72,7                    |
|   | 999                           | 65,6                    |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90                | 052                           | 50,2                    |
|   | 060                           | 37,0                    |
|   | 064                           | 51,0                    |
|   | 400                           | 77,9                    |
|   | 404                           | 84,6                    |
|   | 720                           | 76,5                    |
|   | 800                           | 135,4                   |
|   | 999                           | 73,2                    |
|   | 0808 20 50                    | 052                     |
| 060   |                               | 49,1                    |
| 064   |                               | 60,8                    |
| 400   |                               | 104,9                   |
| 528   |                               | 218,0                   |
| 720   |                               | 129,9                   |
| 999   |                               | 108,8                   |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2162/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Dezember 2003**  
**zur Festsetzung der endgültigen Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr**  
**2003/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 wird die garantierte Höchstfläche zwischen Linsen und Kichererbsen einerseits und Wicken andererseits aufgeteilt, wobei die im Rahmen einer garantierten Höchstfläche nicht genutzte Fläche für dasselbe Wirtschaftsjahr der anderen garantierten Höchstfläche zugeschlagen werden kann, bevor festgestellt wird, ob es zu einer Überschreitung gekommen ist.
- (2) Die garantierte Höchstfläche für Linsen und Kichererbsen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 wurde im Wirtschaftsjahr 2003/2004 nicht überschritten, während es bei der garantierten Höchstfläche für Wicken zuzüglich der im Rahmen der garantierten

Höchstfläche für Linsen und Kichererbsen ungenutzten Fläche in diesem Wirtschaftsjahr zu einer Überschreitung um 10,37 % gekommen ist. Die Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 muss daher für Wicken und das betreffende Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu dieser Überschreitung gekürzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die endgültige Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 beläuft sich auf 181,00 EUR/ha für Linsen und Kichererbsen und auf 163,99 EUR/ha für Wicken.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 (AbL. L 100 vom 20.4.2000, S. 1)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2163/2003 DER KOMMISSION**

**vom 11. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(5)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
 Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

| KN-Code                   | Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht |
|---------------------------|--|--|---|
| 1703 10 00 <sup>(1)</sup> | 5,88   | 0,37   | —   |
| 1703 90 00 <sup>(1)</sup> | 8,33   | —  | 0   |

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2164/2003 DER KOMMISSION**

**vom 11. Dezember 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(2)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckersektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (AbL. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 12. DEZEMBER 2003**

| Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit                              | Betrag der Erstattung |
|-----------------|------------|---|-----------------------|
| 1701 11 90 9100 | S00        | EUR/100 kg                              | 44,89 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 11 90 9910 | S00        | EUR/100 kg                              | 44,91 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 12 90 9100 | S00        | EUR/100 kg                              | 44,89 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 12 90 9910 | S00        | EUR/100 kg                              | 44,91 <sup>(1)</sup>  |
| 1701 91 00 9000 | S00        | EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht | 0,4879                |
| 1701 99 10 9100 | S00        | EUR/100 kg                              | 48,79                 |
| 1701 99 10 9910 | S00        | EUR/100 kg                              | 48,82                 |
| 1701 99 10 9950 | S00        | EUR/100 kg                              | 48,82                 |
| 1701 99 90 9100 | S00        | EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht | 0,4879                |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2165/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Dezember 2003**

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten  
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/  
2003 durchgeführte 16. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 16. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 16. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 51,850 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2166/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Dezember 2003**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/2003<sup>(4)</sup>, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(6)</sup>. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 <sup>(2)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

| Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung | Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung |
|-----------------|------------|------------|-----------------------|-----------------|------------|------------|-----------------------|
| 0401 10 10 9000 | 970        | EUR/100 kg | 1,911                 | 0402 91 39 9300 | L07        | EUR/100 kg | 8,058                 |
| 0401 10 90 9000 | 970        | EUR/100 kg | 1,911                 | 0402 91 99 9000 | L07        | EUR/100 kg | 37,96                 |
| 0401 20 11 9100 | 970        | EUR/100 kg | 0,000                 | 0402 99 11 9350 | L07        | EUR/kg     | 0,1734                |
| 0401 20 11 9500 | 970        | EUR/100 kg | 2,953                 | 0402 99 19 9350 | L07        | EUR/kg     | 0,1734                |
| 0401 20 19 9100 | 970        | EUR/100 kg | 0,000                 | 0402 99 31 9150 | L07        | EUR/kg     | 0,1816                |
| 0401 20 19 9500 | 970        | EUR/100 kg | 2,953                 | 0402 99 31 9300 | L07        | EUR/kg     | 0,2271                |
| 0401 20 91 9000 | 970        | EUR/100 kg | 3,737                 | 0402 99 31 9500 | L07        | EUR/kg     | 0,0000                |
| 0401 20 99 9000 | 970        | EUR/100 kg | 0,000                 | 0402 99 39 9150 | L07        | EUR/kg     | 0,1816                |
| 0401 30 11 9400 | 970        | EUR/100 kg | 8,624                 | 0403 90 11 9000 | L07        | EUR/100 kg | 56,20                 |
| 0401 30 11 9700 | 970        | EUR/100 kg | 12,95                 | 0403 90 13 9200 | L07        | EUR/100 kg | 56,20                 |
| 0401 30 19 9700 | 970        | EUR/100 kg | 0,00                  | 0403 90 13 9300 | L07        | EUR/100 kg | 87,33                 |
| 0401 30 31 9100 | L06        | EUR/100 kg | 31,46                 | 0403 90 13 9500 | L07        | EUR/100 kg | 91,14                 |
| 0401 30 31 9400 | L06        | EUR/100 kg | 49,14                 | 0403 90 13 9900 | L07        | EUR/100 kg | 97,13                 |
| 0401 30 31 9700 | L06        | EUR/100 kg | 54,20                 | 0403 90 19 9000 | L07        | EUR/100 kg | 97,72                 |
| 0401 30 39 9100 | L06        | EUR/100 kg | 31,46                 | 0403 90 33 9400 | L07        | EUR/kg     | 0,8733                |
| 0401 30 39 9400 | L06        | EUR/100 kg | 49,14                 | 0403 90 33 9900 | L07        | EUR/kg     | 0,9713                |
| 0401 30 39 9700 | L06        | EUR/100 kg | 54,20                 | 0403 90 51 9100 | 970        | EUR/100 kg | 1,911                 |
| 0401 30 91 9100 | L06        | EUR/100 kg | 61,77                 | 0403 90 59 9170 | 970        | EUR/100 kg | 12,95                 |
| 0401 30 91 9500 | L06        | EUR/100 kg | 0,00                  | 0403 90 59 9310 | L07        | EUR/100 kg | 31,46                 |
| 0401 30 99 9100 | L06        | EUR/100 kg | 61,77                 | 0403 90 59 9340 | L07        | EUR/100 kg | 46,03                 |
| 0401 30 99 9500 | L06        | EUR/100 kg | 90,78                 | 0403 90 59 9370 | L07        | EUR/100 kg | 46,03                 |
| 0402 10 11 9000 | L07        | EUR/100 kg | 57,00                 | 0403 90 59 9510 | L07        | EUR/100 kg | 46,03                 |
| 0402 10 19 9000 | L07        | EUR/100 kg | 57,00                 | 0404 90 21 9120 | L07        | EUR/100 kg | 48,62                 |
| 0402 10 91 9000 | L07        | EUR/kg     | 0,5700                | 0404 90 21 9160 | L07        | EUR/100 kg | 57,00                 |
| 0402 10 99 9000 | L07        | EUR/kg     | 0,5700                | 0404 90 23 9120 | L07        | EUR/100 kg | 57,00                 |
| 0402 21 11 9200 | L07        | EUR/100 kg | 57,00                 | 0404 90 23 9130 | L07        | EUR/100 kg | 88,11                 |
| 0402 21 11 9300 | L07        | EUR/100 kg | 88,11                 | 0404 90 23 9140 | L07        | EUR/100 kg | 91,96                 |
| 0402 21 11 9500 | L07        | EUR/100 kg | 91,96                 | 0404 90 23 9150 | L07        | EUR/100 kg | 98,00                 |
| 0402 21 11 9900 | L07        | EUR/100 kg | 98,00                 | 0404 90 29 9110 | L07        | EUR/100 kg | 98,61                 |
| 0402 21 17 9000 | L07        | EUR/100 kg | 57,00                 | 0404 90 29 9115 | L07        | EUR/100 kg | 99,19                 |
| 0402 21 19 9300 | L07        | EUR/100 kg | 88,11                 | 0404 90 29 9125 | L07        | EUR/100 kg | 100,21                |
| 0402 21 19 9500 | L07        | EUR/100 kg | 91,96                 | 0404 90 29 9140 | L07        | EUR/100 kg | 107,70                |
| 0402 21 19 9900 | L07        | EUR/100 kg | 98,00                 | 0404 90 81 9100 | L07        | EUR/kg     | 0,5700                |
| 0402 21 91 9100 | L07        | EUR/100 kg | 98,61                 | 0404 90 83 9110 | L07        | EUR/kg     | 0,5700                |
| 0402 21 91 9200 | L07        | EUR/100 kg | 99,19                 | 0404 90 83 9130 | L07        | EUR/kg     | 0,8811                |
| 0402 21 91 9350 | L07        | EUR/100 kg | 100,21                | 0404 90 83 9150 | L07        | EUR/kg     | 0,9196                |
| 0402 21 91 9500 | L07        | EUR/100 kg | 107,70                | 0404 90 83 9170 | L07        | EUR/kg     | 0,9800                |
| 0402 21 99 9100 | L07        | EUR/100 kg | 98,61                 | 0404 90 83 9936 | L07        | EUR/kg     | 0,1734                |
| 0402 21 99 9200 | L07        | EUR/100 kg | 99,19                 | 0405 10 11 9500 | L05        | EUR/100 kg | 173,66                |
| 0402 21 99 9300 | L07        | EUR/100 kg | 100,21                | 0405 10 11 9700 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 21 99 9400 | L07        | EUR/100 kg | 105,76                | 0405 10 19 9500 | L05        | EUR/100 kg | 173,66                |
| 0402 21 99 9500 | L07        | EUR/100 kg | 107,70                | 0405 10 19 9700 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 21 99 9600 | L07        | EUR/100 kg | 115,29                | 0405 10 30 9100 | L05        | EUR/100 kg | 173,66                |
| 0402 21 99 9700 | L07        | EUR/100 kg | 119,59                | 0405 10 30 9300 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 21 99 9900 | L07        | EUR/100 kg | 124,57                | 0405 10 30 9700 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 29 15 9200 | L07        | EUR/kg     | 0,5700                | 0405 10 50 9300 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 29 15 9300 | L07        | EUR/kg     | 0,8811                | 0405 10 50 9500 | L05        | EUR/100 kg | 173,66                |
| 0402 29 15 9500 | L07        | EUR/kg     | 0,9196                | 0405 10 50 9700 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 29 15 9900 | L07        | EUR/kg     | 0,9800                | 0405 10 90 9000 | L05        | EUR/100 kg | 184,52                |
| 0402 29 19 9300 | L07        | EUR/kg     | 0,8811                | 0405 20 90 9500 | L05        | EUR/100 kg | 162,82                |
| 0402 29 19 9500 | L07        | EUR/kg     | 0,9196                | 0405 20 90 9700 | L05        | EUR/100 kg | 169,32                |
| 0402 29 19 9900 | L07        | EUR/kg     | 0,9800                | 0405 90 10 9000 | L05        | EUR/100 kg | 222,55                |
| 0402 29 91 9000 | L07        | EUR/kg     | 0,9861                | 0405 90 90 9000 | L05        | EUR/100 kg | 178,00                |
| 0402 29 99 9100 | L07        | EUR/kg     | 0,9861                | 0406 10 20 9100 | A00        | EUR/100 kg | —                     |
| 0402 29 99 9500 | L07        | EUR/kg     | 1,0576                | 0406 10 20 9230 | L03        | EUR/100 kg | —                     |
| 0402 91 11 9370 | L07        | EUR/100 kg | 6,804                 |                 | L04        | EUR/100 kg | 27,02                 |
| 0402 91 19 9370 | L07        | EUR/100 kg | 6,804                 |                 | 075        | EUR/100 kg | 28,71                 |
| 0402 91 31 9300 | L07        | EUR/100 kg | 8,058                 |                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |
|                 |            |            |                       |                 | A01        | EUR/100 kg | 33,77                 |

| Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung | Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung |
|-----------------|------------|------------|-----------------------|-----------------|------------|------------|-----------------------|
| 0406 10 20 9290 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 20 90 9919 | L03        | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 25,14                 |                 | L04        | EUR/100 kg | 66,03                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 26,70                 |                 | 075        | EUR/100 kg | 70,18                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 400        | EUR/100 kg | 24,32                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 31,42                 |                 | A01        | EUR/100 kg | 82,56                 |
| 0406 10 20 9300 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 20 90 9990 | A00        | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 11,03                 | 0406 30 31 9710 | L03        | EUR/100 kg | —                     |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 11,71                 | L04             | EUR/100 kg | 5,56       |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 11,05      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 13,78                 | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
| 0406 10 20 9610 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 31 9730 | A01        | EUR/100 kg | 13,00                 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 36,65                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 38,94                 | L04             | EUR/100 kg | 8,14       |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 16,22      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 45,81                 | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
| 0406 10 20 9620 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 31 9910 | A01        | EUR/100 kg | 19,08                 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 37,17                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 39,49                 | L04             | EUR/100 kg | 5,56       |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 11,05      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 46,46                 | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
| 0406 10 20 9630 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 31 9930 | A01        | EUR/100 kg | 13,00                 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 41,50                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 44,08                 | L04             | EUR/100 kg | 8,14       |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 16,22      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 51,86                 | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
| 0406 10 20 9640 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 31 9950 | A01        | EUR/100 kg | 19,08                 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 60,97                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 64,79                 | L04             | EUR/100 kg | 11,84      |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 23,59      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 76,22                 | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
| 0406 10 20 9650 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 39 9500 | A01        | EUR/100 kg | 27,75                 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 50,81                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 53,98                 | L04             | EUR/100 kg | 8,14       |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 16,22      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 63,51                 | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
| 0406 10 20 9660 | A00        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 39 9700 | A01        | EUR/100 kg | 19,08                 |
| 0406 10 20 9830 | L03        | EUR/100 kg | —                     | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 18,85                 | L04             | EUR/100 kg | 11,84      |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 20,03                 | 075             | EUR/100 kg | 23,59      |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 23,56                 | A01             | EUR/100 kg | 27,75      |                       |
| 0406 10 20 9850 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 39 9930 | L03        | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 22,85                 | L04             | EUR/100 kg | 11,84      |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 24,28                 | 075             | EUR/100 kg | 23,59      |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 28,57                 | A01             | EUR/100 kg | 27,75      |                       |
| 0406 10 20 9870 | A00        | EUR/100 kg | —                     | 0406 30 90 9000 | L03        | EUR/100 kg | —                     |
| 0406 10 20 9900 | A00        | EUR/100 kg | —                     | L04             | EUR/100 kg | 14,04      |                       |
| 0406 20 90 9100 | A00        | EUR/100 kg | —                     | 075             | EUR/100 kg | 27,97      |                       |
| 0406 20 90 9913 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 42,13                 | A01             | EUR/100 kg | 32,91      |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 44,76                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 15,39                 | L04             | EUR/100 kg | 64,53      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 52,67                 | 075             | EUR/100 kg | 68,57      |                       |
| 0406 20 90 9915 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 55,61                 | A01             | EUR/100 kg | 80,67      |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 59,09                 | 0406 40 90 9000 | L03        | EUR/100 kg | —                     |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 20,51                 | L04             | EUR/100 kg | 66,27      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 69,52                 | 075             | EUR/100 kg | 70,40      |                       |
| 0406 20 90 9917 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 400             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 59,10                 | A01             | EUR/100 kg | 82,83      |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 62,80                 | L03             | EUR/100 kg | —          |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 21,80                 | L04             | EUR/100 kg | 72,87      |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 73,87                 | 075             | EUR/100 kg | 88,65      |                       |
|                 |            |            |                       | 400             | EUR/100 kg | 29,31      |                       |
|                 |            |            |                       | A01             | EUR/100 kg | 104,30     |                       |

| Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung | Erzeugniscode   | Bestimmung      | Maßeinheit | Betrag der Erstattung |
|-----------------|------------|------------|-----------------------|-----------------|-----------------|------------|-----------------------|
| 0406 90 15 9100 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 63 9100 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 75,30                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 79,89                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 91,61                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 97,95                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 30,21                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 31,11                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 107,78                |                 | A01             | EUR/100 kg | 115,23                |
| 0406 90 17 9100 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 63 9900 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 75,30                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 76,80                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 91,61                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 94,61                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 30,21                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 23,80                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 107,78                |                 | A01             | EUR/100 kg | 111,30                |
| 0406 90 21 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 69 9100 | A00             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 73,79                 |                 | 0406 90 69 9910 | L03        | EUR/100 kg            |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 89,56                 | L04             |                 | EUR/100 kg | 76,80                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 21,67                 | 075             |                 | EUR/100 kg | 94,61                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 105,36                | A01             | EUR/100 kg      | 111,30     |                       |
| 0406 90 23 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 73 9900 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 64,80                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 66,89                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 79,17                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 81,45                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 400             | EUR/100 kg | 25,61                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 93,15                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 95,83                 |
| 0406 90 25 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 75 9900 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 64,36                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 67,34                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 78,32                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 82,34                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 400             | EUR/100 kg | 10,81                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 92,14                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 96,86                 |
| 0406 90 27 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 76 9300 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 58,30                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 60,72                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 70,93                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 73,89                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 400             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 83,45                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 86,93                 |
| 0406 90 31 9119 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 76 9400 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 53,58                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 68,01                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 65,29                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 82,75                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 12,43                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 11,25                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 76,82                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 97,36                 |
| 0406 90 33 9119 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 76 9500 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 53,58                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 64,70                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 65,29                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 78,05                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 12,43                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 11,25                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 76,82                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 91,83                 |
| 0406 90 33 9919 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 78 9100 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 48,96                 |                 | L08             | EUR/100 kg | 62,75                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 59,89                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 77,91                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 092             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 70,45                 |                 | 400             | EUR/100 kg | —                     |
| 0406 90 33 9951 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 78 9300 | A01             | EUR/100 kg | 91,66                 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 49,46                 |                 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 59,93                 |                 | L08             | EUR/100 kg | 66,53                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 075             | EUR/100 kg | 80,74                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 70,50                 |                 | 092             | EUR/100 kg | —                     |
| 0406 90 35 9190 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 78 9500 | 400             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 75,80                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 94,99                 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 92,63                 |                 | L03             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 29,89                 |                 | L08             | EUR/100 kg | 65,90                 |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 108,97                |                 | 075             | EUR/100 kg | 79,51                 |
| 0406 90 35 9990 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 61 9000 | 092             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 75,80                 |                 | 400             | EUR/100 kg | —                     |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 92,63                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 93,54                 |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 19,54                 |                 |                 |            |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 108,97                |                 |                 |            |                       |
| 0406 90 37 9000 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 |                 |            |                       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 72,87                 |                 |                 |            |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 88,65                 |                 |                 |            |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 29,31                 |                 |                 |            |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 104,30                |                 |                 |            |                       |
| 0406 90 61 9000 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 |                 |            |                       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 80,30                 |                 |                 |            |                       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 98,76                 |                 |                 |            |                       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 27,82                 |                 |                 |            |                       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 116,19                |                 |                 |            |                       |

| Erzeugniscode   | Bestimmung | Maßeinheit | Betrag der Erstattung | Erzeugniscode   | Bestimmung      | Maßeinheit | Betrag der Erstattung |       |
|-----------------|------------|------------|-----------------------|-----------------|-----------------|------------|-----------------------|-------|
| 0406 90 79 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 87 9400 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 53,80                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 59,06                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 65,72                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 73,39                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | —                     |                 | 400             | EUR/100 kg | 16,76                 |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 77,32                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 86,34                 |       |
| 0406 90 81 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 87 9951 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 68,01                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 66,79                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 82,75                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 81,27                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 23,15                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 23,16                 |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 97,36                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 95,62                 |       |
| 0406 90 85 9930 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 87 9971 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 73,45                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 66,79                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 89,82                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 81,27                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 28,85                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 18,79                 |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 105,68                |                 | A01             | EUR/100 kg | 95,62                 |       |
| 0406 90 85 9970 | L03        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 87 9972 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 67,34                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 28,46                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 82,34                 |                 | 075             | EUR/100 kg | 34,77                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 25,24                 |                 | 400             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 96,86                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 40,91                 |       |
| 0406 90 85 9999 | A00        | EUR/100 kg | —                     | 0406 90 87 9973 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
| 0406 90 86 9100 | A00        | EUR/100 kg | —                     |                 | L04             | EUR/100 kg | 65,59                 |       |
| 0406 90 86 9200 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 | 075             | EUR/100 kg | 79,80                 |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 61,79                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 13,19                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 77,90                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 93,88                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 15,15                 | 0406 90 87 9974 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 91,65                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 71,18                 |       |
| 0406 90 86 9300 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 | 075             | EUR/100 kg | 86,23                 |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 62,68                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 13,19                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 78,72                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 101,45                |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 16,61                 | 0406 90 87 9975 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 92,61                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 72,60                 |       |
| 0406 90 86 9400 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 | 075             | EUR/100 kg | 87,19                 |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 66,59                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 17,48                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 82,75                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 102,58                |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 18,79                 | 0406 90 87 9979 | L03             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 97,36                 |                 | L04             | EUR/100 kg | 64,80                 |       |
| 0406 90 86 9900 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 | 075             | EUR/100 kg | 79,17                 |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 73,45                 |                 | 400             | EUR/100 kg | 13,19                 |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 89,82                 |                 | A01             | EUR/100 kg | 93,15                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 22,00                 | 0406 90 88 9100 | A00             | EUR/100 kg | —                     |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 105,68                |                 | 0406 90 88 9300 | L03        | EUR/100 kg            | —     |
| 0406 90 87 9100 | A00        | EUR/100 kg | —                     |                 |                 | L04        | EUR/100 kg            | 50,84 |
|                 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 |                 | 075        | EUR/100 kg            | 63,62 |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 51,50                 |                 |                 | 400        | EUR/100 kg            | 16,61 |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 64,89                 | A01             |                 | EUR/100 kg | 74,85                 |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 13,55                 |                 |                 |            |                       |       |
| A01             | EUR/100 kg | 76,35      |                       |                 |                 |            |                       |       |
| 0406 90 87 9300 | L03        | EUR/100 kg | —                     |                 |                 |            |                       |       |
|                 | L04        | EUR/100 kg | 57,55                 |                 |                 |            |                       |       |
|                 | 075        | EUR/100 kg | 72,30                 |                 |                 |            |                       |       |
|                 | 400        | EUR/100 kg | 15,30                 |                 |                 |            |                       |       |
|                 | A01        | EUR/100 kg | 85,05                 |                 |                 |            |                       |       |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Lichtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L07 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L08 Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2167/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Dezember 2003**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung**  
**gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 5. bis zum 11. Dezember 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote auf 18,97 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

**RICHTLINIE 2003/99/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 17. November 2003****zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Lebende Tiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs sind in der Liste des Anhangs I des Vertrags aufgeführt. Tierhaltung und Vermarktung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind eine wichtige Einkommensquelle für die Landwirte. Die rationelle Entwicklung des Agrarsektors wird durch die Einführung seuchenhygienischer Maßnahmen zum immer besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft gefördert.
- (2) Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können (Zoonosen), ist von höchster Bedeutung.
- (3) Durch Lebensmittel übertragbare Zoonosen können beim Menschen Krankheitszustände hervorrufen und der Lebensmittelerzeugung und Lebensmittelindustrie wirtschaftliche Verluste verursachen.
- (4) Zoonosen, die nicht durch Lebensmittel, sondern insbesondere durch Kontakt mit Wild- und Haustieren übertragen werden, sind ebenfalls von Belang.
- (5) Die Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen <sup>(4)</sup> sah vor, ein System zur Überwachung bestimmter Zoonosen sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Gemeinschaftsebene einzuführen.
- (6) Die Kommission erfasst jährlich mit Unterstützung des gemeinschaftlichen Referenzlabors für Zoonoseepidemiologie die Überwachungsergebnisse bei den Mitglied-

staaten und stellt sie zusammen. Diese Ergebnisse werden seit 1995 jährlich veröffentlicht. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der aktuellen Lage bei Zoonosen und Zoonoseerregern. Da es keine harmonisierten Vorschriften für die Datenerfassung gibt, sind Vergleiche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch nicht möglich.

- (7) Die Überwachung und Bekämpfung bestimmter Zoonosen in Tierpopulationen sind Gegenstand anderer Gemeinschaftsvorschriften. Insbesondere enthält die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(5)</sup> Bestimmungen in Bezug auf Rinderbrucellose und Rindertuberkulose. Die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen <sup>(6)</sup> enthält Bestimmungen in Bezug auf Schaf- und Ziegenbrucellose. In der vorliegenden Richtlinie sollte es keine unnötigen Überschneidungen mit den genannten Bestimmungen geben.
- (8) Darüber hinaus sollte eine künftige Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene bestimmte Aspekte der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern regeln und spezifische Anforderungen an die mikrobiologische Qualität von Lebensmitteln enthalten.
- (9) Die Richtlinie 92/117/EWG regelt die Erfassung von Daten über Fälle von Zoonosen beim Menschen. Die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft <sup>(7)</sup> hat zum Ziel, die Erfassung dieser Daten zu verstärken und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft zu verbessern.
- (10) Um Aufschluss über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen zu erhalten, müssen Daten über das Vorkommen von Zoonosen und Zoonoseerregern bei Tieren, in Lebensmitteln, in Futtermitteln und beim Menschen eingeholt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 250.

<sup>(2)</sup> ABl. C 94 vom 18.4.2002, S. 18.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002 (AbI. C 180 E vom 31.7.2003, S. 161), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Februar 2003 (AbI. C 90 E vom 15.4.2003, S. 9) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission (AbI. L 179 vom 9.7.2002, S. 13).

<sup>(6)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/708/EG der Kommission (AbI. L 258 vom 10.10.2003, S. 11).

<sup>(7)</sup> ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

- (11) In seiner Zoonosen-Stellungnahme vom 12. April 2000 gelangte der Wissenschaftliche Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit zu dem Schluss, dass die damaligen Maßnahmen zur Bekämpfung lebensmittelbedingter Zoonosen unzulänglich waren. Er stellte ferner fest, dass die von den Mitgliedstaaten zusammengetragenen epidemiologischen Daten unvollständig und nicht ohne weiteres vergleichbar waren. Der Ausschuss empfahl deshalb eine Verbesserung der Überwachungsregelungen und schlug Optionen für das Risikomanagement vor. Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollten nach Auffassung des Ausschusses vorrangig bei *Salmonella* spp., *Campylobacter* spp., verotoxinbildenden *Escherichia coli* (VTEC), *Listeria monocytogenes*, *Cryptosporidium* spp., *Echinococcus granulosus/multilocularis* und *Trichinella spiralis* ansetzen.
- (12) Es ist daher erforderlich, die bestehenden Überwachungs- und Datenerfassungssysteme, wie sie mit der Richtlinie 92/117/EWG eingeführt wurden, zu verbessern. Gleichzeitig wird die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern<sup>(1)</sup> die mit der Richtlinie 92/117/EWG eingeführten spezifischen Bekämpfungsvorschriften ersetzen. Die Richtlinie 92/117/EWG sollte daher aufgehoben werden.
- (13) Der neue Rahmen für wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Unterstützung in Fragen der Lebensmittelsicherheit, der durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(2)</sup> geschaffen wurde, sollte für die Erhebung und Analyse der einschlägigen Daten verwendet werden.
- (14) Um die Daten leichter zusammenstellen und vergleichen zu können, sollte die Überwachung erforderlichenfalls auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen. Auf diese Weise könnten die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern in der Gemeinschaft bewertet werden. Zusammen mit Informationen aus anderen Quellen sollten die erfassten Daten die Grundlage für die Risikobewertung von Zoonoseerregern bilden.
- (15) Vorrang sollten die Zoonosen erhalten, die die menschliche Gesundheit am stärksten gefährden. Die Überwachungssysteme sollten jedoch auch die Erkennung aufkommender oder neu aufkommender Zoonosen und neuer Erregerstämme erleichtern.
- (16) Das besorgniserregende Auftreten von Resistenzen gegen antimikrobiell wirkende Stoffe (wie etwa antimikrobiell wirkende Arzneimittel und Futterzusätze) sollte überwacht werden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass sich diese Überwachung nicht nur auf Zoonoseerreger, sondern auch auf andere Erreger erstreckt, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Insbesondere kann die Überwachung von Indikatororganismen ratsam sein. Diese Organismen bilden ein Reservoir für Resistenzgene, die sie auf pathogene Bakterien übertragen können.
- (17) Neben der allgemeinen Überwachung können besondere Erfordernisse die Aufstellung koordinierter Überwachungsprogramme erforderlich machen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Zoonosen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gelten.
- (18) Werden lebensmittelbedingte Zoonoseausbrüche eingehend untersucht, so können der Krankheitserreger, das übertragende Lebensmittel sowie die bei der Lebensmittelherstellung und -bearbeitung für den Ausbruch verantwortlichen Umstände festgestellt werden. Deshalb sollten diese Untersuchungen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden vorgeschrieben werden.
- (19) Transmissible spongiforme Enzephalopathien unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>(3)</sup>.
- (20) Um zu gewährleisten, dass die über Zoonosen und Zoonoseerreger eingeholten Informationen effizient genutzt werden können, sollten geeignete Vorschriften für den Austausch aller relevanten Informationen vorgesehen werden. Diese Informationen sollten in den Mitgliedstaaten zusammengetragen und der Kommission in Form von Berichten übermittelt werden, die der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zugeleitet und der Öffentlichkeit in angemessener Weise unverzüglich zugänglich gemacht werden sollten.
- (21) Die Berichte sollten jährlich übermittelt werden. Es mag allerdings Umstände geben, unter denen zusätzliche Berichte erforderlich sind.
- (22) Es kann angebracht sein, nationale und gemeinschaftliche Referenzlaboratorien zur Unterstützung und Beratung bei der Analyse und Untersuchung von Zoonosen und Zoonoseerregern, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu benennen.
- (23) Die detaillierten Vorschriften über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(4)</sup> sollten geändert werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission (AbL. L 225 vom 22.8.2002, S. 3).

<sup>(4)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG (AbL. L 203 vom 28.7.2001, S. 16).

- (24) Es sollten geeignete Verfahren festgelegt werden, die es ermöglichen, bestimmte Vorschriften dieser Richtlinie zu ändern, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen, sowie Durchführungs- und Übergangsmaßnahmen zu treffen.
- (25) Um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschusses sichergestellt werden.
- (26) Die Mitgliedstaaten sind, wenn sie allein handeln, nicht in der Lage, vergleichbare Daten als Grundlage für die Risikobewertung wichtiger Zoonoseerreger auf Gemeinschaftsebene zusammenzutragen. Diese Daten lassen sich auf Gemeinschaftsebene besser erheben. Daher kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Verantwortung für die Einrichtung und Betreuung von Überwachungssystemen sollte bei den Mitgliedstaaten liegen.
- (27) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass Zoonosen, Zoonoseerreger und diesbezügliche Antibiotikaresistenzen ordnungsgemäß überwacht und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in epidemiologischer Hinsicht gebührend untersucht werden, um die Erfassung der zur Bewertung der diesbezüglichen Entwicklungstendenzen und Quellen erforderlichen Informationen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Diese Richtlinie regelt
- die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern,
  - die Überwachung diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen,
  - die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche und
  - den Austausch von Informationen über Zoonosen und Zoonoseerreger.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet spezifischerer Vorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen Tiergesundheit, Tierernährung, Lebensmittelhygiene, übertragbare Krankheiten des Menschen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Gentechnologie sowie transmissible spongiforme Enzephalopathien.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten

- die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und
- folgende Begriffsbestimmungen:
  - „Zoonosen“ sind sämtliche Krankheiten und/oder sämtliche Infektionen, die auf natürlichem Weg direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können;
  - „Zoonoseerreger“ sind sämtliche Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten oder sonstigen biologischen Einheiten, die Zoonosen verursachen können;
  - „Antibiotikaresistenz“ ist die Fähigkeit von Mikroorganismen bestimmter Gattungen, in einer gegebenen Konzentration eines antimikrobiell wirkenden Stoffes zu überleben oder sich gar zu vermehren, die gewöhnlich ausreicht, die Vermehrung von Mikroorganismen derselben Gattung zu hemmen oder diese abzutöten;
  - „Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch“ ist das unter gegebenen Umständen festgestellte Auftreten einer mit demselben Lebensmittel in Zusammenhang stehenden oder wahrscheinlich in Zusammenhang stehenden Krankheit und/oder Infektion in mindestens zwei Fällen beim Menschen oder eine Situation, in der sich die festgestellten Fälle stärker häufen als erwartet;
  - „Überwachung“ ist ein System zur Erfassung, Auswertung und Verbreitung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen.

#### Artikel 3

#### Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen nach Maßgabe dieser Richtlinie und etwaiger Durchführungsvorschriften erfasst, ausgewertet und unverzüglich veröffentlicht werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke dieser Richtlinie eine oder mehrere zuständige Behörde(n) und unterrichtet die Kommission hiervon. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so
- teilt er der Kommission mit, welche zuständige Behörde als Kontaktstelle für die Kommission dienen wird, und
  - gewährleistet, dass die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, damit die Anforderungen dieser Richtlinie ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass seine für die Anwendung dieser Richtlinie benannte(n) zuständige(n) Behörde(n) und

- a) die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Tierseuchenrechts zuständigen Behörden,
- b) die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Futtermittelrechts zuständigen Behörden,
- c) die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts zuständigen Behörden,
- d) die Strukturen und/oder Behörden gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG,
- e) sonstige betroffene Behörden und Organisationen

wirksam und kontinuierlich auf der Grundlage eines freien Austauschs allgemeiner Informationen und erforderlichenfalls spezifischer Daten zusammenarbeiten.

(4) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die maßgeblichen Bediensteten der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörde(n) erforderlichenfalls eine entsprechende Erstausbildung und Weiterbildung in veterinärwissenschaftlichen, mikrobiologischen und epidemiologischen Fragen erhalten.

## KAPITEL II

### ÜBERWACHUNG VON ZOONOSEN UND ZOONOSE-ERREGERN

#### Artikel 4

#### Allgemeine Bestimmungen für die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

(1) Die Mitgliedstaaten erfassen einschlägige und vergleichbare Daten, die es ermöglichen, Gefahren zu erkennen und zu beschreiben, Expositionen zu bewerten und die von Zoonosen und Zoonoseerregern ausgehenden Risiken zu beschreiben.

(2) Die Überwachung erfolgt auf der Stufe bzw. den Stufen der Lebensmittelkette, die hinsichtlich der betreffenden Zoonose bzw. des betreffenden Zoonoseerregers dafür am besten geeignet ist bzw. sind, d. h.

- a) auf der Ebene der Primärproduktion und/oder
- b) auf anderen Stufen der Lebensmittelkette, einschließlich in Lebens- und Futtermitteln.

(3) Die Überwachung betrifft die in Anhang I Teil A aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger. Soweit die epidemiologische Lage in einem Mitgliedstaat dies rechtfertigt, werden auch die Zoonosen und Zoonoseerreger gemäß Anhang I Teil B überwacht.

(4) Anhang I kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 geändert werden, um Zoonosen und Zoonoseerreger den darin enthaltenen Listen insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien hinzuzufügen oder von diesen Listen zu streichen:

- a) ihr Vorkommen in der Human- und Tierpopulation sowie in Lebens- und Futtermitteln,
- b) Schwere ihrer Auswirkungen auf den Menschen,

c) ihre wirtschaftlichen Konsequenzen für die Tiergesundheit und das Gesundheitswesen sowie für die Futtermittel- und Lebensmittelindustrie,

d) epidemiologische Entwicklungstendenzen in der Human- und Tierpopulation sowie bei Futter- und Lebensmitteln.

(5) Die Überwachung basiert auf den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systemen.

Wenn dies jedoch zur Erleichterung der Zusammenstellung und des Vergleichs der Daten erforderlich ist, können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 und unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsbestimmungen, die auf den Gebieten Tiergesundheit, Lebensmittelhygiene und übertragbare Krankheiten des Menschen erlassen wurden, detaillierte Bestimmungen für die Überwachung der in Anhang I aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger erlassen werden.

Solche detaillierten Bestimmungen enthalten Mindestanforderungen an die Überwachung bestimmter Zoonosen und Zoonoseerreger. Mit ihnen kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- a) die Tierpopulation oder Subpopulationen oder die Stufen innerhalb der Lebensmittelkette, die überwacht werden müssen,
- b) Art und Typ der zu erfassenden Daten,
- c) Falldefinitionen,
- d) die anzuwendenden Probenahmeschemata,
- e) die bei den Untersuchungen anzuwendenden Labormethoden und
- f) die Häufigkeit der Meldungen, einschließlich Leitlinien für die Meldungen zwischen Lokal-, Regional- und Zentralbehörden.

(6) Die Kommission räumt bei der Prüfung der Frage, ob detaillierte Bestimmungen gemäß Absatz 5 zur Harmonisierung der routinemäßigen Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern vorgeschlagen werden sollen, den in Anhang I Teil A aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerregern Vorrang ein.

#### Artikel 5

#### Koordinierte Überwachungsprogramme

(1) Sind die bei der Routineüberwachung nach Artikel 4 erfassten Daten nicht ausreichend, so können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 für eine oder mehrere Zoonosen und/oder einen oder mehrere Zoonoseerreger koordinierte Überwachungsprogramme aufgestellt werden. Koordinierte Überwachungsprogramme können zur Risikobewertung oder zur Ermittlung von Bezugswerten für Zoonosen oder Zoonoseerreger auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene aufgestellt werden, insbesondere wenn besondere Erfordernisse festgestellt werden.

(2) Bei der Aufstellung eines koordinierten Überwachungsprogramms wird gezielt auf die Zoonosen und Zoonoseerreger in Tierpopulationen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 Bezug genommen.

(3) Anhang III enthält Mindestvorschriften für die Aufstellung koordinierter Überwachungsprogramme.

#### Artikel 6

##### Verpflichtungen der Lebensmittelunternehmer

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Lebensmittelunternehmer bei Untersuchungen auf Vorliegen von Zoonosen und Zoonoseerregern, die Gegenstand einer Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 2 sind,

- a) die Ergebnisse verwahren und für die Verwahrung der betreffenden Isolate während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums sorgen und
- b) der zuständigen Behörde auf Verlangen die Ergebnisse mitteilen oder die Isolate vorlegen.

(2) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen werden.

#### KAPITEL III

##### ANTIBIOTIKARESISTENZEN

#### Artikel 7

##### Überwachung von Antibiotikaresistenzen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Kriterien des Anhangs II, dass bei der Überwachung vergleichbare Daten über Antibiotikaresistenzen bei Zoonoseerregern und anderen Erregern, sofern diese die öffentliche Gesundheit gefährden, erfasst werden.

(2) Diese Überwachung ergänzt die gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG durchgeführte Überwachung von Humanisolaten.

(3) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

#### KAPITEL IV

##### LEBENSMITTELBEDINGTE KRANKHEITSAUSBRÜCHE

#### Artikel 8

##### Epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass, wenn ein Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Informationen übermittelt, das betreffende Lebensmittel oder eine geeignete Probe davon erhalten bleibt, damit seine Untersuchung in einem Laboratorium oder die Untersuchung eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs nicht behindert wird.

(2) Die zuständige Behörde untersucht lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Zusammenarbeit mit den Behörden gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG. Im Zuge der Untersuchung werden Daten über die epidemiologischen Merkmale, die potenziell implizierten Lebensmittel und die potenziellen Ursachen des Ausbruchs erfasst. Die Untersuchung umfasst so weit möglich auch angemessene epidemiologische und mikrobiologische Untersuchungen. Die zuständige Behörde

übermittelt der Kommission (die diese der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit übermittelt) einen Kurzbericht über die Untersuchungsergebnisse, der die Informationen gemäß Anhang IV Teil E umfasst.

(3) Detaillierte Vorschriften zur Untersuchung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über Produktsicherheit, über das Frühwarn-/Reaktionssystem zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, über Lebensmittelhygiene und der allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere derjenigen, die Sofortmaßnahmen und die für Lebens- und Futtermittel geltenden Verfahren für die Rücknahme vom Markt betreffen.

#### KAPITEL V

##### INFORMATIONSAUSTAUSCH

#### Artikel 9

##### Bewertung der Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen

(1) Die Mitgliedstaaten bewerten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis Ende Mai jeden Jahres einen Bericht mit den gemäß den Artikeln 4, 7 und 8 im Vorjahr erfassten Daten über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen. Die Berichte und alle Zusammenfassungen dieser Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Berichte enthalten außerdem die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

Anhang IV enthält die Mindestanforderungen an die Berichte. Detaillierte Bestimmungen für die Bewertung dieser Berichte, einschließlich der Formate und der erforderlichen Mindestangaben, können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 festgelegt werden.

Soweit die Umstände dies rechtfertigen, kann die Kommission spezielle zusätzliche Informationen anfordern; die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Berichte aufgrund einer solchen Aufforderung oder aus eigener Initiative.

(2) Die Kommission übermittelt die in Absatz 1 genannten Berichte der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit; diese prüft sie und veröffentlicht bis Ende November einen Kurzbericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen in der Gemeinschaft.

Bei der Erstellung ihres Kurzberichts kann die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit auch andere Daten berücksichtigen, die in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie z. B. in

— Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG,

— Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 89/397/EWG<sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23).

— Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG,  
 — Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG,  
 vorgesehen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 aufgestellten koordinierten Überwachungsprogramme. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit. Die Ergebnisse und alle Zusammenfassungen dieser Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## KAPITEL VI

### LABORATORIEN

#### Artikel 10

#### Gemeinschaftliche und nationale Referenzlaboratorien

(1) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 können ein oder mehrere gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für die Analyse und Untersuchung von Zoonosen, Zoonoserregern und diesbezüglichen Antibiotikaresistenzen benannt werden.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen der nationalen Referenzlaboratorien, nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen für jeden Tätigkeitsbereich, für den ein gemeinschaftliches Referenzlabor eingesetzt wurde, nationale Referenzlaboratorien und unterrichten die Kommission hiervon.

(4) Bestimmte Zuständigkeiten und Aufgaben der nationalen Referenzlaboratorien, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung ihrer Tätigkeiten mit denen einschlägiger Laboratorien in den Mitgliedstaaten, können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 festgelegt werden.

## KAPITEL VII

### UMSETZUNG

#### Artikel 11

#### Änderungen der Anhänge und Übergangs- oder Durchführungsmaßnahmen

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 können die Anhänge II, III und IV geändert und gegebenenfalls geeignete Übergangs- oder Durchführungsmaßnahmen erlassen werden.

#### Artikel 12

#### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit oder gegebenenfalls von dem durch die Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 13

#### Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Kommission hört die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in jeder in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Angelegenheit an, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnte, insbesondere bevor sie Änderungen an den Anhängen I oder II vorschlägt oder ein koordiniertes Überwachungsprogramm gemäß Artikel 5 aufstellt.

#### Artikel 14

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 12. April 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 12. Juni 2004 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## KAPITEL VIII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 15

#### Aufhebung

Die Richtlinie 92/117/EWG wird zum 12. Juni 2004 aufgehoben.

Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/117/EWG erlassen haben, und Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/117/EWG getroffen haben, sowie Pläne, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 92/117/EWG genehmigt wurden, bleiben jedoch in Kraft, bis entsprechende Bekämpfungsprogramme gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 genehmigt worden sind.

## Artikel 16

**Änderung der Entscheidung 90/424/EWG**

Die Entscheidung 90/424/EWG wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 29

(1) Die Mitgliedstaaten können eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für die Überwachung und Bekämpfung der im Anhang Gruppe 2 aufgeführten Zoonosen im Rahmen des Artikels 24 Absätze 2 bis 11 beantragen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Zoonosenbekämpfung ist Teil eines nationalen Bekämpfungsprogramms gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (\*). Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf höchstens 50 % der Kosten der Durchführung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

(\*) ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.“

## 2. Folgender Artikel wird eingefügt:

## „Artikel 29a

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehene finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem nationalen Programm, das gemäß der Richtlinie 92/117/EWG genehmigt worden ist, bis zu dem Datum beantragen, an dem entsprechende Bekämpfungsprogramme gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 genehmigt worden sind.“

## 3. Im Anhang werden der Liste unter Gruppe 2 folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

- „— Campylobacteriose und ihre Erreger
- Listeriose und ihre Erreger
- Salmonellose (zoonotische Salmonellen) und ihre Erreger
- Trichinellose und ihre Erreger
- Verotoxinbildende *Escherichia coli*.“

## Artikel 17

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## Artikel 18

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Europäischen  
Parlaments  
Der Präsident  
P. COX

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
G. ALEMANNIO

## ANHANG I

**A. Überwachungspflichtige Zoonosen und Zoonoseerreger**

- Brucellose und ihre Erreger
- Campylobacteriose und ihre Erreger
- Echinokokkose und ihre Erreger
- Listeriose und ihre Erreger
- Salmonellose und ihre Erreger
- Trichinellose und ihre Erreger
- Tuberkulose, verursacht durch *Mycobacterium bovis*
- Verotoxinbildende *Escherichia coli*

**B. Je nach epidemiologischer Situation überwachungspflichtige Zoonosen und Zoonoseerreger**

## 1. Virale Zoonosen

- Calicivirus
- Hepatitis-A-Virus
- Influenzavirus
- Tollwut
- durch Arthropoden übertragene Viren

## 2. Bakterielle Zoonosen

- Borreliose und ihre Erreger
- Botulismus und seine Erreger
- Leptospirose und ihre Erreger
- Psittakose und ihre Erreger
- Tuberkulose, ausgenommen Tuberkulose gemäß Abschnitt A
- Vibriose und ihre Erreger
- Yersiniose und ihre Erreger

## 3. Parasitäre Zoonosen

- Anisakiase und ihre Erreger
- Cryptosporidiose und ihre Erreger
- Zystizerkose und ihre Erreger
- Toxoplasmose und ihre Erreger

## 4. Andere Zoonosen und Zoonoseerreger

---

## ANHANG II

**Kriterien für die Überwachung auf Antibiotikaresistenzen gemäß Artikel 7****A. Allgemeine Kriterien**

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass das System der Überwachung auf Antibiotikaresistenzen gemäß Artikel 7 folgende Mindestinformationen liefert:

1. die überwachten Tierarten;
2. die überwachten Bakteriengattungen und/oder Bakterienstämme;
3. das angewandte Probenahmeverfahren;
4. die überwachten antimikrobiell wirkenden Stoffe;
5. die zum Resistenznachweis angewandten Labormethoden;
6. die zum Nachweis von Mikrobenisolaten angewandten Labormethoden;
7. die zur Datenerfassung angewandten Methoden.

**B. Besondere Kriterien**

Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass das Überwachungssystem einschlägige Informationen liefert, zumindest über eine repräsentative Anzahl von Isolaten von *Salmonella* spp., *Campylobacter jejuni* und *Campylobacter coli* von Rindern, Schweinen und Geflügel sowie aus diesen Tieren gewonnene Lebensmittel.

## ANHANG III

**Koordinierte Überwachungsprogramme gemäß Artikel 5**

Bei der Aufstellung eines koordinierten Überwachungsprogramms müssen zumindest die folgenden Programmmerkmale festgelegt werden:

- Zielsetzung,
- Laufzeit,
- Zielgebiet bzw. Zielregion,
- zu überwachende Zoonosen und/oder Zoonoseerreger,
- Art der Proben und anderer erforderlicher Dateneinheiten,
- Mindestprobenschemata,
- Art der angewandten Labormethoden,
- Aufgaben der zuständigen Behörden,
- zuzuweisende Ressourcen,
- voraussichtliche Programmkosten und Mittel zu ihrer Deckung sowie
- Methode und Zeitpunkt der Übermittlung der Programmergebnisse.

## ANHANG IV

**Kriterien für die gemäß Artikel 9 Absatz 1 zu übermittelnden Berichte**

Der Bericht gemäß Artikel 9 Absatz 1 muss zumindest die nachstehenden Angaben enthalten. Die Teile A bis D gelten für Berichte über Überwachungsmaßnahmen, die gemäß Artikel 4 oder Artikel 7 durchgeführt werden. Teil E gilt für Berichte über Überwachungsmaßnahmen, die gemäß Artikel 8 durchgeführt werden.

- A. Zu Beginn sind für jede Zoonose und jeden Zoonoseerreger folgende Angaben zu machen (später müssen nur Änderungen mitgeteilt werden):
- Überwachungssysteme (Probenahmeverfahren, Häufigkeit der Probenahme, Art der Probe, Falldefinition, angewandte Diagnosemethoden);
  - Impfpolitik und andere Verhütungsmaßnahmen;
  - Kontrollmechanismus und gegebenenfalls -programme;
  - Maßnahmen bei Positivbefund oder vereinzelt Fällen;
  - vorhandene Meldesysteme;
  - bisherige Entwicklung der Krankheit und/oder Infektion in dem betreffenden Land.
- B. Jährlich sind folgende Angaben zu machen:
- empfindliche Tierpopulation (mit dem Datum, auf das sich Zahlenangaben beziehen):
    - Zahl der Bestände oder Herden,
    - Zahl der Tiere insgesamt und
    - soweit von Belang, einschlägige Produktionsmethoden;
  - Anzahl und allgemeine Beschreibung der an der Überwachung beteiligten Laboratorien und Stellen.
- C. Jährlich sind für jeden Zoonoseerreger und jede betroffene Datenkategorie folgende Angaben zu machen (einschließlich der jeweiligen Folgen):
- Änderungen bei bereits beschriebenen Systemen;
  - Änderungen bei bereits beschriebenen Methoden;
  - Ergebnisse der Untersuchungen und der weiteren Erregertypisierung oder anderer Labormethoden zur Charakterisierung (getrennt nach Kategorien);
  - Beurteilung der aktuellen Lage, der Entwicklungstendenz und der Quellen der Infektion durch den betreffenden Mitgliedstaat;
  - Relevanz als Zoonose;
  - Relevanz von Befunden beim Tier und in Lebensmitteln für den Menschen, als mögliche Ursache einer Humaninfektion;
  - anerkannte Bekämpfungsstrategien, die zur Verhütung oder Minimierung der Übertragung von Zoonoseerregern auf den Menschen angewandt werden könnten;
  - erforderlichenfalls besondere Maßnahmen, die aufgrund der aktuellen Lage im Mitgliedstaat beschlossen oder für die Gemeinschaft insgesamt empfohlen worden sind.
- D. Übermittlung von Untersuchungsergebnissen
- Je nach Falldefinition werden bei der Übermittlung von Untersuchungsergebnissen stets die Zahl der untersuchten epidemiologischen Einheiten (Bestände, Herden, Proben, Partien) und die Zahl der Positivbefunde angegeben. Die Ergebnisse werden erforderlichenfalls so präsentiert, dass die geografische Verteilung der Zoonose oder des Zoonoseerregers deutlich wird.
- E. Angaben zu lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen:
- Gesamtzahl der Ausbrüche innerhalb eines Jahres;
  - Anzahl der Todes- und Erkrankungsfälle von Menschen bei einem Ausbruch;
  - ursächliche Infektionserreger, einschließlich — soweit möglich — des Serotyps oder einer anderen definitiven Beschreibung des Erregers. Kann der Infektionserreger nicht identifiziert werden, sollte dies begründet werden;
  - an dem Ausbruch beteiligte Lebensmittel und andere potenzielle Überträger;
  - Art des Betriebs, in dem das verdächtige Lebensmittel hergestellt/gekauft/bezogen/konsumiert wurde;
  - weitere Faktoren, wie etwa mangelnde Hygiene bei der Lebensmittelverarbeitung.
-

**RICHTLINIE 2003/119/EG DER KOMMISSION**  
**vom 5. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Mesosulfuron, Propoxycarbazone und Zoxamide**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/84/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französischen Behörden haben am 15. Dezember 2000 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von Aventis CropScience France (jetzt Bayer CropScience) einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs Mesosulfuron (in Form von Mesosulfuron-methyl) in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2001/287/EG der Kommission<sup>(3)</sup> wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (2) Die deutschen Behörden haben am 25. Januar 2000 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von der Bayer AG (jetzt Bayer CropScience) einen Antrag für Propoxycarbazone (in Form von Propoxycarbazone Natrium; früherer Name MKH 65 61) erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 2000/463/EG der Kommission<sup>(4)</sup> für vollständig erklärt.
- (3) Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben am 2. Juni 1999 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von Rohm und Haas France S.A. (jetzt Dow AgroSciences) einen Antrag für Zoxamide (früherer Name RH-7281) erhalten. Dieser Antrag wurde mit der Entscheidung 2000/540/EG der Kommission<sup>(5)</sup> für vollständig erklärt.
- (4) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten haben der Kommission jeweils am 12. Dezember 2001 (Mesosulfuron), 26. März 2001 (Propoxycarbazone) und 10. August 2001 (Zoxamide) Entwürfe der Bewertungsberichte über die Wirkstoffe übermittelt.
- (5) Die Entwürfe der Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und

Tiergesundheit geprüft. Die Prüfung wurde am 3. Oktober 2003 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Mesosulfuron, Propoxycarbazone und Zoxamide abgeschlossen.

- (6) Bei der Prüfung von Mesosulfuron, Propoxycarbazone und Zoxamide traten keine offenen Fragen oder Bedenken auf, die eine Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ erfordert hätten.
- (7) Die verschiedenen Untersuchungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel, die die betreffenden Wirkstoffe enthalten, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in den Beurteilungsberichten der Kommission genannten Anwendungen. Um sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erteilt werden können, sollten Mesosulfuron, Propoxycarbazone und Zoxamide in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden.
- (8) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die Mesosulfuron, Propoxycarbazone und Zoxamide enthalten, umzusetzen und insbesondere bereits bestehende vorläufige Zulassungen zu überprüfen und diese gemäß der Richtlinie 91/414/EWG spätestens vor Ablauf der Frist in endgültige Zulassungen umzuwandeln, zu ändern oder zu widerrufen.
- (9) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 9.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 21.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 230 vom 12.9.2000, S. 14.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. September 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 2004 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen Pflanzenschutzmittels, das Mesosulfuron, Propoxycarbazone oder Zoxamide enthält, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für diese Wirkstoffe eingehalten wurden. Die Zulassungen werden erforderlichenfalls gemäß der Richtlinie 91/414/EWG bis spätestens 30. September 2004 geändert oder widerrufen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterziehen jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, welches Mesosulfuron, Propoxycarbazone oder Zoxamide als einzigen Wirkstoff enthält, einer Neubewertung nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/

EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis spätestens 31. August 2005 geändert oder widerrufen.

(3) Nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen, unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das Mesosulfuron, Propoxycarbazone oder Zoxamide zusammen mit einem anderen Wirkstoff oder mehreren Wirkstoffen enthält, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet sind, einer Neubewertung. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis zu einer dafür in den entsprechenden Richtlinien zur Änderung von Anhang I festgelegten Frist geändert oder widerrufen. Enthalten die jeweiligen Richtlinien verschiedene Fristen, so gilt die letzte der festgelegten Fristen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2004 in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

In Anhang I werden folgende Einträge am Ende der Tabelle angefügt:

| Nr. | Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern                   | IUPAC-Bezeichnung   | Reinheit (1)   | Inkrafttreten | Aufnahme befristet bis | Besondere Bedingungen  |
|-----|--|---|--|---------------|------------------------|--|
| „76 | Mesosulfuron<br>CAS Nr. 400852-66-6<br>CIPAC Nr. 441     | 2-[(4,6-Dimethoxy-2-pyrimidin-2-ylcarbamoyl)sulfamoyl]- $\alpha$ -(methansulfonamido)- <i>p</i> -toluylsäure      | 930 g/kg   | 1. April 2004 | 31. März 2014          | Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden.<br>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 3. Oktober 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts für Mesosulfuron und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung müssen die Mitgliedstaaten<br>— dem Schutz von Wasserpflanzen besondere Aufmerksamkeit widmen;<br>— der Möglichkeit der Grundwasserverschmutzung durch Mesosulfuron und seine Metaboliten besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn der Wirkstoff in Regionen mit empfindlichen Böden und/oder extremen Klimabedingungen ausgebracht wird.<br>Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen.  |
| 77  | Propoxycarbazone<br>CAS Nr. 145026-81-9<br>CIPAC Nr. 655 | 2-(4,5-Dihydro-4-methyl-5-oxo-3-propoxy-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-yl)carboxamidosulfonylbenzoesäure-methylester | 974 g/kg<br>(ausgedrückt als Propoxycarbazone Natrium) | 1. April 2004 | 31. März 2014          | Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden.<br>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 3. Oktober 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts für Propoxycarbazone und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung müssen die Mitgliedstaaten<br>— der Möglichkeit der Grundwasserverschmutzung durch Propoxycarbazone und seine Metaboliten besondere Aufmerksamkeit widmen, wenn der Wirkstoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und/oder extremen Klimabedingungen ausgebracht wird;<br>— dem Schutz von Wasserökosystemen besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere dem Schutz von Wasserpflanzen.<br>Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu treffen.<br>Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 5 über die Spezifikation des technischen Materials bei gewerbsmäßiger Herstellung. |
| 78  | Zoxamide<br>CAS Nr. 156052-68-5<br>CIPAC Nr. 640         | ( <i>RS</i> )-3,5-Dichlor-N-(3-chlor-1-ethyl-1-methylacetylonyl)- <i>p</i> -toluamid                              | 950 g/kg   | 1. April 2004 | 31. März 2014          | Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden.<br>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 3. Oktober 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts für Zoxamide und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.  |

(1) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 8. Dezember 2003

betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen

(2003/861/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen <sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 5, sieht vor, dass die nationalen Münzanalysezentren (MAZ) in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum (ETSC) falsche Euro-Münzen analysieren und klassifizieren. Die Kommission hat seit dem Jahr 2000 den Rahmen für die Koordinierung der einschlägigen Maßnahmen der zuständigen technischen Behörden bereitgestellt.
- (2) Wie in einem Briefwechsel zwischen dem Ratspräsidenten und dem französischen Finanzminister vom 28. Februar und 9. Juni 2000 vereinbart, hat das ETSC seit Oktober 2001 seine Aufgaben einstweilen im Rahmen der französischen Münzanstalt wahrgenommen, wobei ihm die Kommission in den Bereichen Management und Verwaltung Unterstützung geleistet hat.
- (3) Um einen kontinuierlichen und unabhängigen Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen zu gewährleisten, sollte der Kommission die Verantwortung für die Durch-

führung der Tätigkeiten des ETSC und für die Gewährleistung der Koordinierung der von den zuständigen technischen Behörden in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen übertragen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kommission richtet das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum endgültig ein und stellt dessen Betrieb sowie die Koordinierung der von den zuständigen technischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen sicher.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 27.8.2003, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

**ENTSCHEIDUNG DES RATES****vom 8. Dezember 2003****zur Ausdehnung der Entscheidung 2003/861/EG betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Münzen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben**

(2003/862/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Annahme der Entscheidung 2003/861/EG vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen <sup>(2)</sup> hat der Rat vorgesehen, dass er für die Mitgliedstaaten gilt, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.
- (2) Es ist wichtig, dass der Euro in den Mitgliedstaaten, die ihn nicht eingeführt haben, den gleichen Schutz genießt; daher sollten die zu diesem Zweck erforderlichen Bestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2003/861/EG wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. FRATTINI

---

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 18. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 2003

### über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4444)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/863/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 98/258/EG des Rates vom 16. März 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 sowie die entsprechenden Vorschriften anderer Richtlinien mit Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Drittländern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) enthält unter anderem Hygienevorschriften für frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und bestimmte andere tierische Produkte, die mit den Vereinigten Staaten gehandelt werden und deren Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (2) Mit der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie

diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG der Kommission<sup>(5)</sup>, wurden zur Verhütung von Tier- und Humanerkrankungen besondere Bescheinigungsanforderungen für Tiere und tierische Erzeugnisse festgelegt.

- (3) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/118/EWG müssen Speisegelatine und Kollagen für den menschlichen Verzehr, soweit sie zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang II Kapitel 4 begleitet sein.
- (4) Mit dem Beschluss 2003/833/EG der Kommission<sup>(6)</sup> zur Genehmigung der Änderung der Anhänge des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten im Namen der Europäischen Gemeinschaft wurden die Empfehlungen des im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Verwaltungsausschusses hinsichtlich der Gleichwertigkeit der amerikanischen mit den gemeinschaftlichen Vorschriften für Gelatine und Kollagen angenommen und dürften demnächst umgesetzt werden. Daher sollten für die Einfuhr von Gelatine und Kollagen aus den Vereinigten Staaten Musterbescheinigungen festgelegt werden, die entsprechende Garantien bieten.
- (5) Bis die Vereinigten Staaten ihre Zustimmung zu den Änderungen des Abkommens bestätigt haben, sollte die Gemeinschaft die Gleichwertigkeit der amerikanischen Rechtsvorschriften zunächst nur vorläufig anerkennen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(5)</sup> ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. L 316 vom 29.11.2003, S. 20.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 3*

*Artikel 1*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Speisegelatine und Kollagen für den menschlichen Verzehr aus den Vereinigten Staaten unter der Bedingung, dass die Erzeugnisse von (einer) amtlichen Genusstauglichkeitsbescheinigung(en) nach den Mustern in Anhang A bzw. Anhang B begleitet sind.

Brüssel, den 2. Dezember 2003

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 15. Dezember 2003.

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG A

## GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für aus **Wiederkäuerknochen oder Schweinehäuten** gewonnene Speisegelatine, die zum Versand aus den Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Anmerkung für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung: .....

Bestimmungsland: .....

Herkunftsland: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Zuständiges Ministerium: FOOD AND DRUG ADMINISTRATION (FDA)

Ausstellende Behörde: CENTER FOR FOOD SAFETY & APPLIED NUTRITION

I. **Angaben zur Identifizierung der Gelatine**

Art der Erzeugnisse: .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Verpackung: .....

Anzahl Packstücke: .....

Mindesthaltbarkeitsdauer: .....

Nettogewicht (in kg): .....

II. **Herkunft der Gelatine**

Anschrift(en) und amtliche Kennnummer(n) des (der) Herstellungsbetriebs(-e), die auf der vom zuständigen Ministerium geführten Liste ausfuhrberechtigter Betriebe stehen:

.....

.....

III. **Bestimmung der Gelatine**

Die Gelatine wird versandt

von: .....

(Verladeort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel <sup>(1)</sup>: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die vorstehend beschriebene Gelatine folgende Anforderungen erfüllt

- Sie wurde umhüllt, verpackt, gelagert und befördert gemäß mit den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG des Rates <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/833/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden;

<sup>(1)</sup> Bei Eisenbahnwaggons und LKWs den Namen oder die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Diese Angaben sind beim Ent- und Umladen zu aktualisieren.

<sup>(2)</sup> ABL L 118 vom 21.4.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 316 vom 29.11.2003, S. 20.

- sie stammt aus einem Betrieb, der aufgrund regelmäßiger Kontrollen der FDA nachweislich:
  - a) den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden, genügt und
  - b) Bücher führt, die von der FDA im Rahmen einer Kontrollen oder sonstigen Inspektion überprüft werden und die Richtigkeit der diese Sendung betreffenden Angaben in der rechtsverbindlichen Erklärung des Herstellers an die FDA belegen. (Eine Abschrift der Erklärung liegt dieser Bescheinigung bei.)

Die Richtigkeit der Angaben in der genannten Erklärung wurde bei strafrechtlicher Verfolgung im Falle von Falschangaben von staatlichen Überwachungsbeamten („State regulatory officials“) durch regelmäßige Kontrollen vor Ort überprüft, und in der Erklärung wird bestätigt, dass die Gelatine folgende Anforderungen erfüllt:

- Sie wurde ausschließlich aus Wiederkäuerknochen oder Schweinehäuten gewonnen
  - a) die von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlacht- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden und die — im Falle von Wiederkäuern — vor der Schlachtung nicht durch Injektion von Gas in die Schädelhöhle betäubt oder nach derselben Methode getötet oder nach der Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle getötet wurden, und
  - b) die gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden, auf direktem Wege vom Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb zum Gelatineherstellungsbetrieb befördert wurden,
  - c) die weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne von Anhang XI Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch von Rinder-, Schaf- oder Ziegenknochen gewonnenes Separatorenfleisch enthalten und nicht aus derartigem Material oder Fleisch hergestellt wurden.

Bei strafrechtlicher Verfolgung im Falle von Falschangaben wird in der Erklärung ferner bestätigt, dass die Gelatine folgende Anforderungen erfüllt:

- Sie wurde nach einem Verfahrensprozess hergestellt, der gewährleistet, dass das Rohmaterial mit Säure oder Lauge behandelt und dann ein- oder mehrmals abgespült und die Gelatine anschließend durch ein- oder mehrfaches Erhitzen mit anschließender Reinigung durch Filtration und Sterilisation extrahiert wird; während dieses Prozesses wurden außer Schwefeldioxid und Wasserstoffperoxid keine anderen Konservierungsmittel verwendet,
- durch regelmäßige Analysen repräsentativer Proben des Enderzeugnisses, die in einem akkreditierten privaten Labor durchgeführt und von staatlichen Überwachungsbeamten koordiniert und überprüft werden, wird garantiert, dass die folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:
  - Aerobe Bakterien insgesamt —  $10^3$ /g
  - Coliforme (30 °C) — 0/g
  - Coliforme (44,5 °C) — 0/10 g
  - Sulfitreduzierende anärobe Bakterien (ohne Gaserzeugung) — 10/g
  - Clostridium perfringens — 0/g
  - Staphylococcus aureus — 0/g
  - Salmonellen — 0/25 g
  - As — 1 ppm
  - Pb — 5 ppm
  - Cd — 0,5 ppm
  - Hg — 0,15 ppm
  - Cr — 10 ppm
  - Cu — 30 ppm
  - Zn — 50 ppm
  - Feuchtigkeit (105 °C) — 15 %
  - Asche (550 °C) — 2 %
  - SO<sub>2</sub> — 50 ppm
  - H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> — 10 ppm.

Ausgestellt in..... am .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde) (\*)

.....  
(Name in Großbuchstaben)

(\*) Abl. 147 vom 31.5.2001, S. 1.

(\*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ERKLÄRUNG AN DIE „UNITED STATES FOOD AND DRUG ADMINISTRATION“

betreffend aus Wiederkäuerknochen oder Schweinehäuten gewonnene Speisegelatine, die zum Versand aus den Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland: VEREINIGTE STAATEN

Zuständiges Ministerium: FOOD AND DRUG ADMINISTRATION

Ausstellende Behörde: CENTER FOR FOOD SAFETY AND APPLIED NUTRITION

I. Angaben zur Identifizierung der Gelatine

Art der Erzeugnisse: .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Verpackung: .....

Anzahl Packstücke: .....

Mindesthaltbarkeitsdauer: .....

Nettogewicht (in kg): .....

II. Herkunft der Gelatine

Anschrift und amtliche Kennnummer des Herstellungsbetriebs:

.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Gelatine

Die Gelatine wird versandt

von: .....  
(Verladeort)

nach: .....  
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel: .....  
.....

Name und Anschrift des Versenders:  
.....  
.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....  
 .....

#### IV. Angaben zu Herstellung und Analyse

Das Erzeugnis wurde ausschließlich aus Schweinehäuten/Wiederkäuerknochen gewonnen, die von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.

Das Erzeugnis enthält weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne von Anhang XI Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch von Rinder-, Schaf- oder Ziegenknochen gewonnenes Separatorenfleisch und wurde nicht aus derartigem Material oder Fleisch hergestellt. Die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde (ausgenommen von Schweinen gewonnene Gelatine), wurden vor der Schlachtung nicht durch Injektion von Gas in die Schädelhöhle betäubt oder nach derselben Methode getötet oder nach der Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle getötet.

Das Erzeugnis wurde nach einem Verfahrensprozess hergestellt, der gewährleistet, dass das Rohmaterial mit Säure oder Lauge behandelt und dann ein- oder mehrmals abgespült und die Gelatine anschließend durch ein- oder mehrfaches Erhitzen mit anschließender Reinigung durch Filtration und Sterilisation extrahiert wird. Während dieses Prozesses wurden außer Schwefeldioxid und Wasserstoffperoxid keine anderen Konservierungsmittel verwendet (Wasserstoffperoxid ist in amerikanischer Gelatine gemäß 21 CFR 184.1366 nicht zulässig).

Die Gelatine erfüllt folgende Kriterien, deren Einhaltung durch Analyse kontrolliert wird:

- Aerobe Bakterien insgesamt —  $10^3/g$
- Coliforme (30 °C) — 0/g
- Coliforme (44,5 °C) — 0/10 g
- Sulfitreduzierende anärobe Bakterien (ohne Gaserzeugung) — 10/g
- Clostridium perfringens — 0/g
- Staphylococcus aureus — 0/g
- Salmonellen — 0/25 g
- As — 1 ppm
- Pb — 5 ppm,
- Cd — 5 ppm
- Hg — 0,15 ppm
- Cr — 10 ppm
- Cu — 30 ppm
- Zn — 50 ppm
- Feuchtigkeit (105 °C) — 15 %
- Asche (550 °C) — 2 %
- SO<sub>2</sub> — 50 ppm
- H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> — 10 ppm.

#### V. Erklärung und Bestätigung

Im Namen von (Name des Betriebs) ermächtige ich die „United States Food and Drug Administration (FDA)“, die Angaben in dieser Erklärung der Europäischen Union zugänglich zu machen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass diese Angaben vertrauliche Handels- oder Finanzinformationen und/oder Handelsgeheimnisse im Sinne von 18 U.S.C. 1905, 21 U.S.C. 331 (j) und 5 U.S.C. 52(b)(4) enthalten können, die nicht offengelegt werden dürfen. Die FDA wird ermächtigt, diese Informationen ohne Rücksicht auf vertrauliche Handels- oder Finanzinformationen und/oder Handelsgeheimnisse weiterzugeben. Ich sage zu, die FDA im Falle von Schädigungen, die dem Betrieb dadurch entstehen, dass die FDA die Angaben in dieser Erklärung der Europäischen Union zugänglich macht, schadlos zu halten.

Als Unterzeichner bin ich befugt, diese Einwilligung im Namen von (Name des Betriebs) zu erteilen. Mein Name sowie meine Stellung und vollständige Anschrift sind nachstehend angeben und können überprüft werden.

(Name des Betriebs) führt Bücher, deren Einträge die Angaben in dieser Erklärung bestätigen und die der FDA im Rahmen einer Kontrolle oder sonstigen Inspektion auf Verlangen vorgelegt werden.

(Name des Betriebs) gibt diese Erklärung mit dem Wissen ab, dass Falschangaben gemäß „United States Code Title 18, Section 1001“ strafrechtlich verfolgt werden und Geldstrafen in Höhe von bis zu 250 000,00 USD, Gefängnisstrafen von fünf Jahren oder beides nach sich ziehen.

Unterschrift: .....

Name/Stellung: .....

Abteilung: .....

Straße/Anschrift: .....

Stadt, Bundesstaat: .....

Datum: .....

\_\_\_\_\_

ANHANG B

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für aus Rinderfellen und/oder Schweinehäuten gewonnenes Kollagen für den menschlichen Verzehr, das zum Versand aus den Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Anmerkung für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung: .....

Bestimmungsland: .....

Herkunftsland: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Zuständiges Ministerium: FOOD AND DRUG ADMINISTRATION

Ausstellende Behörde: CENTER FOR FOOD SAFETY & APPLIED NUTRITION

I. Angaben zur Identifizierung des Kollagens

Art der Erzeugnisse: .....

Tierart und Art des verwendeten Rohmaterials (z. B. Rinderfelle/-häute): .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Verpackung: .....

Anzahl Packstücke: .....

Mindesthaltbarkeitsdauer: .....

Nettogewicht (in kg): .....

II. Herkunft des Kollagens

Anschrift(en) und amtlich Kennnummer(n) des (der) Herstellungsbetriebs(-e), die auf der vom zuständigen Ministerium geführten Liste ausfuhrberechtigter Betriebe stehen:

.....  
.....

III. Bestimmung des Kollagens

Das Kollagen wird versandt

von: .....

(Verladeort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel (!): .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

(!) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs den Namen oder die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Diese Angaben sind beim Ent- und Umladen zu aktualisieren.

#### IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Kollagen folgende Anforderungen erfüllt

- Es wurde umhüllt, verpackt, gelagert und befördert gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG des Rates <sup>(?)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/833/EG der Kommission <sup>(?)</sup>, festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden
- es stammt aus einem Betrieb, der aufgrund regelmäßiger Kontrollen der FDA nachweislich:
  - a) den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden genügt und
  - b) Bücher führt, die von der FDA im Rahme einer Kontrolle oder sonstigen Inspektion überprüft werden und die Richtigkeit der diese Sendung betreffenden Angaben in der rechtsverbindlichen Erklärung des Herstellers an die FDA belegen. (Eine Abschrift der Erklärung liegt dieser Bescheinigung bei.)

Die Richtigkeit der Angaben in der genannten Erklärung wurde bei strafrechtlicher Verfolgung im Falle von Falschangaben von staatlichen Kontrollbeamten („State regulatory officials“) durch regelmäßige Kontrollen vor Ort überprüft, und in der Erklärung wird bestätigt, dass das Kollagen folgende Anforderungen erfüllt:

- Es wurde ausschließlich aus Rinderfellen und/oder Schweinehäuten gewonnen,
  - a) die von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden und die — im Falle von Wiederkäuern — vor der Schlachtung nicht durch Injektion von Gas in die Schädelhöhle betäubt oder nach derselben Methode getötet oder nach der Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle getötet wurden, und
  - b) die gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden, auf direktem Wege vom Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb zum Kollagenherstellungsbetrieb befördert wurden,
  - c) die aus einer Gerberei befördert wurden, die aufgrund regelmäßiger Kontrollen der FDA nachweislich den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden, genügt,
  - d) die weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne von Anhang XI Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(\*)</sup>, noch von Rinder-, Schaf- oder Ziegenknochen gewonnenes Separatorenfleisch und wurden nicht aus derartigem Material oder Fleisch hergestellt.

Bei strafrechtlicher Verfolgung im Falle von Falschangaben wird in der Erklärung ferner bestätigt, dass das Kollagen folgende Anforderungen erfüllt:

- Es wurde nach einem Verfahrensprozess hergestellt, der gewährleistet, dass das Rohmaterial einer Behandlung unterzogen wird, die Waschen, pH-Einstellung mit Säuren oder Basen, gefolgt von einer oder mehreren Spülungen, Filtern und Extrusion umfasst; während dieses Prozesses wurden keinerlei Konservierungsmittel verwendet, die nicht sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in den Vereinigten Staaten zu diesem Zweck zugelassen sind;
- durch regelmäßige Analysen repräsentativer Proben des Enderzeugnisses, die in einem akkreditierten privaten Labor durchgeführt und von staatlichen Überwachungsbeamten koordiniert und überprüft werden, wird garantiert, dass die folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:
  - Aerobe Bakterien insgesamt —  $10^3$ /g
  - Coliforme (30 °C) — 0/g
  - Coliforme (44,5 °C) — 0/10 g,
  - Sulfitreduzierende anaerobe Bakterien (ohne Gaserzeugung) — 10/g
  - Clostridium perfringens — 0/g
  - Staphylococcus aureus — 0/g
  - Salmonellen — 0/25 g
  - As — 1 ppm
  - Pb — 5 ppm
  - Cd — 0,5 ppm
  - Hg — 0,15 ppm
  - Cr — 10 ppm
  - Cu — 30 ppm
  - Zn — 50 ppm
  - SO<sub>2</sub> — 50 ppm
  - H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> — 10 ppm.

<sup>(?)</sup> ABl. L 118 vom 21.9.1998, S. 1.

<sup>(?)</sup> ABl. L 316 vom 29.11.2003, S. 20.

<sup>(\*)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Ausgestellt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde) <sup>(3)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben)

---

<sup>(3)</sup> Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

## ERKLÄRUNG AN DIE „UNITED STATES FOOD AND DRUG ADMINISTRATION“

**betreffend aus Rinderfellen und/oder Schweinehäuten gewonnenes Kollagen für den menschlichen Verzehr, das zum Versand aus den Vereinigten Staaten in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist**

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland: VEREINIGTE STAATEN

Zuständiges Ministerium: FOOD AND DRUG ADMINISTRATION

Ausstellende Behörde: CENTER FOR FOOD SAFETY AND APPLIED NUTRITION

**I. Angaben zur Identifizierung des Kollagens**

Art der Erzeugnisse: .....

Tierart und Art des verwendeten Rohmaterials (z. B. Rinderfelle/-häute): .....

.....

Herstellungsdatum: .....

Art der Verpackung: .....

Anzahl Packstücke: .....

Mindesthaltbarkeitsdauer: .....

Nettogewicht (in kg): .....

**II. Herkunft des Kollagens**

Anschrift und amtlich Kennnummer des Herstellungsbetriebs:

.....

.....

.....

**III. Bestimmung des Kollagens**

Das Kollagen wird versandt (Verladeort)

von: .....

(Bestimmungsland und -ort)

nach: .....

mit folgendem Transportmittel <sup>(1)</sup>: .....

<sup>(1)</sup> Bei Eisenbahnwaggons und LKWs den Namen oder die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer, bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Diese Angaben sind beim Ent- und Umladen zu aktualisieren.

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

#### IV. Angaben zu Herstellung und Analyse

Das Erzeugnis wurde ausschließlich aus Rinderfellen und/oder Schweinehäuten gewonnen, die von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für gusnstauglich befunden wurden.

Die Rinderfelle und/oder Schweinehäute wurden entweder 1. gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden, auf direktem Wege vom Schlachthof oder Zerlegungsbetrieb zum Kollagenherstellungsbetrieb befördert, oder 2. von einer Gerberei befördert, die aufgrund regelmäßiger Kontrollen der FDA nachweislich den einschlägigen Hygienevorschriften des „Code of Federal Regulations“, die zu diesem Zweck als den im Beschluss 98/258/EG festgelegten Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden, genügt.

Das Erzeugnis enthält weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne von Anhang XI Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch von Rinder-, Schaf- oder Ziegenknochen gewonnenes Separatorenfleisch und wurde nicht aus derartigem Material oder Fleisch hergestellt. Die Rinder, von denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde (ausgenommen von Schweinen gewonnenes Kollagen), wurden vor der Schlachtung nicht durch Injektion von Gas in die Schädelhöhle betäubt oder nach derselben Methode getötet oder nach der Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle getötet.

Das Erzeugnis wurde nach einem Verfahrensprozess hergestellt, der gewährleistet, dass das Rohmaterial einer Behandlung unterzogen wird, die Waschen, pH-Einstellung mit Säuren oder Basen, gefolgt von einer oder mehreren Spülungen, Filtern und Extrusion umfasst; während dieses Prozesses wurden keinerlei Konservierungsmittel verwendet, die nicht sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in den Vereinigten Staaten zu diesem Zweck zugelassen sind.

Das Kollagen erfüllt folgende Kriterien, deren Einhaltung durch Analyse kontrolliert wird:

- Aerobe Bakterien insgesamt —  $10^3$ /g
- Coliforme (30 °C) — 0/g
- Coliforme (44,5 °C) — 0/10 g
- Sulfitreduzierende anaerobe Bakterien (ohne Gaserzeugung) — 10/g
- Clostridium perfringens — 0/g
- Staphylococcus aureus — 0/g
- Salmonellen — 0/25 g
- As — 1 ppm
- Pb — 5 ppm
- Cd — 0,5 ppm
- Hg — 0,15 ppm
- Cr — 10 ppm
- Cu — 30 ppm
- Zn — 50 ppm
- SO<sub>2</sub> — 50 ppm
- H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> — 10 ppm.

#### V. Erklärung und Bestätigung

Im Namen von (Name des Betriebs) ermächtige ich die „United States Food and Drug Administration (FDA)“, die Angaben in dieser Erklärung der Europäischen Union zugänglich zu machen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass diese Angaben vertrauliche Handels- oder Finanzinformationen und/oder Handelsgeheimnisse im Sinne von 18 U.S.C. 1905, 21 U.S.C. 331 (j) und 5 U.S.C. 52(b)(4) enthalten können, die nicht offengelegt werden dürfen. Die FDA wird ermächtigt, diese Informationen ohne Rücksicht auf vertrauliche Handels- oder Finanzinformationen und/oder Handelsgeheimnisse weiterzugeben. Ich sage zu, die FDA im Falle von Schädigungen, die dem Betrieb dadurch entstehen, dass die FDA die Angaben in dieser Erklärung der Europäischen Union zugänglich macht, schadlos zu halten.

Als Unterzeichneter bin ich befugt, diese Einwilligung im Namen von (Name des Betriebs) zu erteilen. Mein Name sowie meine Stellung und vollständige Anschrift sind nachstehend angeben und können überprüft werden.

(Name des Betriebs) führt Bücher, deren Einträge die Angaben in dieser Erklärung belegen und die der FDA im Rahmen einer Kontrollen oder sonstigen Inspektion auf Verlangen vorgelegt werden.

(Name des Betriebs) gibt diese Erklärung mit dem Wissen ab, dass Falschangaben gemäß „United States Code Title 18, Section 1001“ strafrechtlich verfolgt werden und Geldstrafen in Höhe von bis zu 250 000,00 USD, Gefängnisstrafen von fünf Jahren oder beides nach sich ziehen.

Unterschrift: .....

Name/Stellung: .....

Abteilung: .....

Straße/Anschrift: .....

Stadt, Bundesstaat: .....

Datum: .....

\_\_\_\_\_

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 5. Dezember 2003**

**(Nur der schwedische text ist verbindlich)**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4532)*

**über eine besondere Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Programm zur Überwachung von Campylobacter-Erregern bei Masthähnchen und -hühnern, vorgelegt von Schweden für das Jahr 2004**

(2003/864/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 19 und 20;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz des Verbrauchers vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt vom Tier auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen), ist von höchster Bedeutung.
- (2) Die Gemeinschaft überprüft zur Zeit ihre Politik der Überwachung und Verhütung von Zoonosen.
- (3) Der wissenschaftliche Ausschuss „Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ war gebeten worden, ein Gutachten auf der Grundlage der Politik der Zoonose-Überwachung abzugeben, wobei der Einschätzung der Gefährdung durch Zoonose-Infektionen, die für die öffentliche Gesundheit von großer Bedeutung sind, besondere Beachtung zukommen sollte.
- (4) In der Schlussfolgerung seiner Stellungnahme vom 12. April 2000 bezeichnete der wissenschaftliche Ausschuss „Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ Campylobacter als eine der derzeit wichtigsten Erregerarten lebensmittelbedingter Zoonosen, wenn man von der Zahl der festgestellten Infektionen beim Menschen ausgeht. Er anerkennt, dass es bei der Epidemiologie von Campylobacter als Erreger einer lebensmittelbedingten Zoonose eine Reihe von Wissenslücken gibt. In der Stellungnahme wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit strikter Hygienegrenzen in Geflügelbetrieben dokumentiert werden müsse, und dass die Verfahren zur Verringerung der Campylobacter-Prävalenz in Geflügelbetrieben erneut auf ihre Effizienz zu prüfen sind.
- (5) Im Jahr 2000 legten die schwedischen Behörden im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft ein mehrjähriges nationales Überwachungsprogramm für Campylobacter-Erreger bei Masthähnchen und -hühnern vor; durch dieses Programm sollen die Prävalenz-Basisdaten sowohl in der

Primärproduktion als auch in der Lebensmittelkette eingeschätzt und die Umsetzung von Hygienemaßnahmen in den Geflügelbetrieben kontinuierlich intensiviert werden, um die Prävalenz in den Zuchtbetrieben und in der Folge auch in der Lebensmittelkette zu senken. Das Programm begann am 1. Juli 2001.

- (6) Angesichts der Bedeutung von Campylobacter als Zoonose-Erreger erschien es sinnvoll, für einen angemessenen Zeitraum innerhalb von höchstens vier Jahren Schweden eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Deckung eines Teils der anfallenden Kosten und zur Sammlung wertvoller wissenschaftlich-technischer Daten zu gewähren. Aus haushaltstechnischen Gründen wird die Unterstützung durch die Gemeinschaft jedes Jahr neu festgelegt. Auf der Grundlage der Entscheidungen 2001/29/EG <sup>(3)</sup>, 2001/866/EG <sup>(4)</sup> und 2002/989/EG <sup>(5)</sup> der Kommission stellte die Kommission eine Finanzhilfe für das zweite Halbjahr 2001 und für die Jahre 2002 und 2003 zur Verfügung.
- (7) Die schwedischen Behörden haben die erforderlichen Informationen über die Durchführung des Programms in den Jahren 2001, 2002 und 2003 vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass es wirksam durchgeführt wurde.
- (8) Am 5. September 2003 legten die schwedischen Behörden ein Programm für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft im Jahr 2004 vor, dem am 8. Oktober 2003 eine überarbeitete Fassung folgte. Auf dieser Grundlage ist es angezeigt, die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 gebilligte Finanzhilfe der Gemeinschaft auf einen Betrag von höchstens 160 000 EUR festzulegen.
- (9) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates <sup>(6)</sup> werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert; aus Gründen der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (10) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die vorgesehenen Maßnahmen wirksam durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen fristgerecht übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 6 vom 11.1.2001, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 323 vom 7.12.2001, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. L 344 vom 19.12.2002, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

- (11) Es ist zu klären, welcher Wechselkurs für die gemäß Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(1)</sup> in nationaler Währung vorgelegten Anträge auf Zahlung anzuwenden ist.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Das von Schweden vorlegte Programm zur Überwachung von *Campylobacter*-Erregern bei Masthähnchen und -hühnern wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten, beginnend am 1. Januar 2004, genehmigt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung des Programms gemäß Absatz 1 wird auf 50 % (ohne MwSt.) der Schweden entstandenen Kosten für die Laboranalysen festgesetzt, d. h. bis zu einem Betrag von 160 SEK pro bakteriologische Analyse auf *Campylobacter*, 320 SEK je Analyse für das Fingerprinting von *Campylobacter* bzw. einem Höchstbetrag von 160 000 EUR.

*Artikel 2*

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 Absatz 2 wird Schweden gewährt, sofern das Programm gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie unter den in Buchstaben a) bis e) genannten Bedingungen durchgeführt wird.

a) Bis zum 1. Januar 2004 werden die zur Durchführung des Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt.

- b) Bis spätestens vier Wochen nach Ende des Berichtszeitraums wird eine finanzielle und technische Zwischenbewertung der ersten fünf Programmmonate übermittelt. Der Bericht muss dem im Anhang vorgegebenen Modell entsprechen.
- c) Bis spätestens zum 31. März 2005 wird ein Schlussbericht über die technische Durchführung des Programms übermittelt, mit Belegen für die getätigten Ausgaben und die während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 erzielten Ergebnisse.
- d) In diesen Berichten werden substantielle und brauchbare wissenschaftlich-technische Informationen liefert, die dem Ziel der gemeinschaftlichen Intervention gerecht werden.
- e) Das Programm wird wirksam umgesetzt.

(2) Wird die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe am 1. Mai um 25 %, am 1. Juni um 50 %, am 1. Juli um 75 % und am 1. September um 100 % gekürzt.

*Artikel 3*

Als Wechselkurs für die im Monat „n“ in nationaler Währung eingereichten Anträge wird der am 10. Tag des Monats „n+1“ oder des ersten vorausgehenden Tags, für den ein Wechselkurs vorliegt, zugrunde gelegt.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2004.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

## ANHANG

**Technische und finanzielle Informationen zur Durchführung eines Programms zur Überwachung von  
Campylobacter-Erregern bei Masthähnchen in Schweden**

Abschnitt A. *Technischer Überwachungsbericht*

Berichtszeitraum: von ..... bis .....

## 1. In Diagnoselabors durchgeführte Untersuchungen

## a) Probenahmen der untersuchten Schlachttiere

|   | Zahl der untersuchten Schlachttiere | Zahl der Tupferproben | Zahl der Hautproben am Hals | Gesamtzahl der Proben |
|---|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Bakteriologische Untersuchung auf Campylobacter |                                     |                       |                             |                       |

## b) Probenahmen zum Zweck epidemiologischer Studien

|   | Zahl der beprobten landwirtschaftlichen Betriebe | Zahl der Umgebungsproben | Zahl der Fäkal-/Kloakenproben | Gesamtzahl der Proben |
|---|--|--------------------------|-------------------------------|-----------------------|
| Bakteriologische Untersuchung auf Campylobacter |  |                          |                               |                       |
| Fingerprinting von Campylobacter                |  |                          |                               |                       |

## 2. Follow-up der Probenahme

Zahl der Folgeschreiben an die Produzenten

Zahl der Folgebesuche in den Geflügelbetrieben

## 3. Beschreibung der epidemiologischen Situation in der gesamten Lebensmittelherstellungskette (Ergebnisse und Analysen der Probenahmen, der Besuche in den Betrieben)

## 4. Beschreibung der epidemiologischen Situation beim Menschen (Tendenzen und Quellen der Campylobakteriose)

## 5. Name und Anschrift der untersuchenden Behörde

Abschnitt B. *Feststellung der Kosten der Kontrollbesuch (1)*

Berichtszeitraum: von ..... bis .....

Bezugsnummer der Kommissionsentscheidung über die Finanzhilfe: .....

| Kosten für Maßnahmen zu/für                     | Kosten während des Berichtszeitraums (Landeswährung) |
|---|--|
| Bakteriologische Untersuchung auf Campylobacter |  |
| Fingerprinting von Campylobacter                |  |

(1) Mit der Vorlage des in Artikel 2 Buchstabe c) genannten Schlussberichts muss zu jedem Punkt eine Aufstellung aller Ausgaben eingereicht werden. Eine Kopie der Belege ist beizufügen.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 11. Dezember 2003**

**mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von *Pelargonium l'Herit.* und *Hosta Tratt.*, *Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzsch* und *Rosa L.* gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4626)

(2003/865/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 4, 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 98/56/EG ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial durch die Kommission vorgesehen.
- (2) Die technischen Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Prüfungen und Tests wurden im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen festgelegt.
- (3) Ein Aufruf zur Einreichung von Projekten (2003/C 159/08) <sup>(3)</sup> für die Durchführung der genannten Prüfungen und Tests wurde veröffentlicht.
- (4) Die Vorschläge wurden gemäß den Auswahl- und Vergabekriterien des oben genannten Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen bewertet. Es gilt daher, die Projekte, die für die Durchführung der Prüfungen und Tests verantwortlichen Stellen und die zuschussfähigen Kosten sowie den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen, der 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten entspricht.
- (5) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2004 und 2005 mit Vermehrungsmaterial durchzuführen, das im Jahr 2003 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests, die zuschussfähigen Kosten sowie der Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung jährlich in einem Abkommen festzulegen, das von einem zugelassenen Vertreter der Kommission und der für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Stelle unterzeichnet wird.
- (6) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen genehmigt, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

- (7) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (8) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungsgut der vorgenannten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In den Jahren 2004 und 2005 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von den im Anhang aufgelisteten Pflanzen durchgeführt.

Die zuschussfähigen Kosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2004 sowie die maximale Gemeinschaftsbeteiligung sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, nehmen die Mitgliedstaaten Proben dieses Materials und stellen dies der Kommission zur Verfügung.

*Artikel 3*

Die Kommission kann beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests im Jahr 2005 fortzuführen, sofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Die maximale Gemeinschaftsbeteiligung, die 80 % der zuschussfähigen Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests entspricht, darf die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. C 159 vom 8.7.2003, S. 19.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## Tests und Versuche für 2004

| Arten  | Zuständige Stelle                  | Zu beurteilende Anforderungen  | Anzahl Proben | Zuschussfähige Kosten (EUR) | Maximale Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten) (EUR) |
|--|------------------------------------|--|---------------|-----------------------------|--|
| Mehrfährige Pflanzen (Pelargonium l'Hérit. und Hosta Tratt. (*)) | Naktuinbouw Roelof-arendsveen (NL) | Sortenechtheit und Sortenreinheit, Pflanzengesundheit (Feld)<br>Pflanzengesundheit (Labor) | 50+50         | 43 367                      | 34 694   |
| Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzsch                         | Naktuinbouw Roelof-arendsveen (NL) | Sortenechtheit und Sortenreinheit, Pflanzengesundheit (Feld)<br>Pflanzengesundheit (Labor) | 60            | 47 208                      | 37 766   |
| Rosa L. (Gartenrosen)  | BSA BUNDESSORTEN-AMT Hannover (D)  | Sortenechtheit und Sortenreinheit, Pflanzengesundheit (Feld)<br>Pflanzengesundheit (Labor) | 80            | 17 982                      | 14 386   |
| <b>Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt</b>        |                                    |  |               | <b>86 846</b>               |  |

## Tests und Versuche für 2005

| Arten   | Zuständige Stelle                  | Zu beurteilende Anforderungen  | Anzahl Proben | Zuschussfähige Kosten (EUR) | Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (EUR) (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten) |
|---|------------------------------------|--|---------------|-----------------------------|--|
| Mehrfährige Pflanzen (Hosta Tratt. (*))                   | Naktuinbouw Roelof-arendsveen (NL) | Sortenechtheit und Sortenreinheit, Pflanzengesundheit (Feld)<br>Pflanzengesundheit (Labor) | 50            | 15 189                      | 12 151   |
| <b>Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt</b> |                                    |  |               | <b>12 151</b>               |  |

(\*) Tests und Versuche mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.